

Schuldmindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen*

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Frage, welche Bedingungen und situativen Umstände für die Bewertung argumentativer Unintegrität (als Spezialfall moralischer Handlungsbeurteilungen) bedeutsam sind. Ausgehend von zwei empirisch belegten Basiskomponenten des Unintegritätsurteils (subjektive und objektive Tatbestandsmerkmale) wird nach weiteren schuldmindernden bzw. -begründenden Faktoren gefragt, die zu einer Änderung dieses Urteils führen (können). Dazu wird ein generelles Rahmenmodell moralischer Urteile entwickelt und für argumentative Kommunikation inhaltsanalytisch überprüft, das als aufeinander aufbauende Wertungsstufen ‚Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚Unrecht‘ und ‚Schuld‘ umfaßt. Dabei konnte gesichert werden, daß für die Bewertung argumentativer Sprechhandlungen neben deren Tatbestandsmäßigkeit auch situative Kontextfaktoren wie ‚Entschuldigungen‘, ‚Rechtfertigungen‘, ‚Tatbestandsmodifikationen‘ und ‚unthematische Wertvorstellungen‘ einen Einfluß haben. Die Annahme scheint gerechtfertigt, daß damit generelle Faktoren identifiziert sind, die für die Genese moralischer Urteile in unterschiedlichen Gegenstandsbereichen relevant sein dürften.

The present study deals with conditions and situational factors relevant to the evaluation of violations of fairness rules in argumentative communication (as a special case of moral judgement). Starting from two empirically established basic components of the evaluation of offences against fairness rules in argumentation („subjective facts“ relating to the speaker's state of mind; „objective facts“ representing observable features of rule violations), we try to identify additional factors which might mitigate or establish the attribution of guilt and thus modify the original „unfairness verdict“. To this end a general model of moral judgement is developed and tested by content analysis; it comprises three steps of evaluation — ‚presence of subjective and objective facts‘, ‚illicitness‘ and ‚blameworthiness‘ — with each step presupposing the preceding one. It could be demonstrated that in the evaluation of argumentative speech acts not only the ‚presence of subjective and objective facts‘ are relevant, but also situational factors such as ‚excuses‘, ‚justifications‘ and ‚values not related to argumentation as such‘. It seems reasonable to assume that we have identified general factors that might prove useful for the conceptualization of moral judgements in various domains.

1. Das Konstrukt der Argumentations(un-)integrität: die Bewertung argumentativer Sprechhandlungen als moralische Handlungsbeurteilung

Wenn im Verlauf einer Argumentation ein/e SprecherIn zur Durchsetzung seiner/ihrer eigenen Meinungen, Interessen, Ziele z.B. seine/ihre Machtposition einsetzt, um bestimmten Argumenten Nachdruck zu verleihen, oder etwa versucht, die anderen TeilnehmerInnen mundtot zu machen, indem er/sie sie abwertet, lächerlich macht, bloßstellt, unterbricht bzw. einschüchtert, wenn er/sie vielleicht sogar Unwahrheiten verbreitet, indem er/sie Sachverhalte verzerrt darstellt oder

* Diese Arbeit ist innerhalb des SFB 245 („Sprache und Situation“, Univ. Heidelberg/Mannheim, Teilprojekt 1 Argumentationsintegrität) entstanden; wir danken der Dt. Forschungsgemeinschaft für die Förderung.

schlicht lügt, so wird das von den TeilnehmerInnen der betreffenden Argumentation zumeist negativ vermerkt oder auch offen moniert. Derartige negative Bewertungen können die ganze Bandbreite an „Mißbilligungen“ von „schweigendem Rückzug“ über „indirektes Thematisieren“ bis hin zu offenen Empörungsreaktionen umfassen. Dabei setzt der/die Bewertende offensichtlich voraus, daß es in Argumentationen bestimmte Normen und Werte gibt, gegen die der/die Bewertete verstoßen hat (vgl. auch Kelley 1971; Rule & Ferguson 1984).

Eine Teilmenge dieser Normen und Werte, die bei der Bewertung von Argumentationen relevant werden, haben Groeben, Schreier & Christmann (1990) in dem Konstrukt der Argumentationsintegrität zusammengefaßt, dem alltagssprachlich am ehesten der Begriff der „argumentativen Redlichkeit“ entspricht. Danach haben GesprächsteilnehmerInnen, die sich (implizit) darauf geeinigt haben, eine strittige Frage argumentativ (d.h. durch das rationale und kooperative Anführen und Abwägen von Gründen) statt z.B. durch Abstimmung oder durch Würfeln zu klären, die reziproke Erwartung, daß sich auch alle Beteiligten gemäß dieser Vereinbarung verhalten und nicht die „Spielregeln“ von Argumentationen verletzen.

Diese Spielregeln lassen sich aus der präskriptiven (idealtypischen im Sinne von Weber, 1968) Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs herleiten, die als Zielmerkmale von Argumentationen die Rationalität und Kooperativität des Klärungsverfahrens (Klärung einer strittigen Frage durch das Anführen von möglichst rationalen Gründen auf möglichst kooperative Weise) in den Mittelpunkt stellt: Das Konstrukt der Argumentationsintegrität beschreibt dann Bedingungen, denen Sprechhandlungen zur Erreichung der präskriptiven Zielmerkmale genügen müssen (für eine ausführliche Darstellung, Begründung und Herleitung des Konstrukts vgl. Groeben et al., 1990). Unter Rückgriff auf die argumentationstheoretische Literatur sind vier solcher Bedingungen explizierbar: (I) formale Richtigkeit der Argumentationsbeiträge; (II) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit; (III) inhaltliche Gerechtigkeit; (IV) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität. Dabei nehmen Groeben et al. (1990) an, daß die ArgumentationsteilnehmerInnen sowohl die präskriptiven Zielmerkmale als auch die Argumentationsbedingungen zumindest ungefähr kognitiv abbilden und sowohl an sich als auch an andere die Erwartung stellen, daß die Argumentationsbedingungen eingehalten werden. Entsprechend werden Verstöße gegen die Argumentationsbedingungen negativ bewertet. ‚*Integres Argumentieren*‘ bezeichnet vor diesem Hintergrund die wechselseitige Verpflichtung, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt; ‚*unintegres Argumentieren*‘ läßt sich analog als wissentlicher Verstoß gegen die Argumentationsbedingungen definieren.

Komplementär zu den Argumentationsbedingungen sind daher (in Form von Unterlassensforderungen) Merkmale unintegren Argumentierens formuliert, die auf hohem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammenfassen: (I) fehlerhafte Argumentationsbeiträge; (II) unaufrichtige Argumentationsbeiträge; (III) ungerechte Argumente; (IV) ungerechte Interaktionen. Diesen Merkmalen konnten von Schreier und Groeben (1990) sowie Schreier (1992) auf mittlerem Abstraktionsniveau auf der Grundlage einer empirischen Experten- und Laien-Kategorisierung rhetorischer Strategien 11 Standards unintegren Argumentierens zugeordnet werden: (1) Stringenzverletzung; (2) Begründungsverweige-

rung; (3) Wahrheitsvorspiegelung; (4) Verantwortlichkeitsverschiebung; (5) Konsistenzvorspiegelung; (6) Sinnentstellung; (7) Unerfüllbarkeit; (8) Diskreditieren; (9) Feindlichkeit; (10) Beteiligungsbehinderung; (11) Abbruch.

Bei diesen Standards handelt es sich um Verfahrensregeln und Maßstäbe, deren Einhaltung garantiert, daß eine möglichst rational begründete und für alle akzeptable Antwort auf eine strittige Frage gefunden wird. Werden die Standards oder Spielregeln der Argumentation verletzt, so wird die Argumentation als solche behindert oder gar sinnlos gemacht. Sprechhandlungen, die sich als eine solche Behinderung der Argumentation auffassen lassen, stellen einen Bruch der (impliziten) Übereinkunft zu argumentieren dar und werden von den GesprächsteilnehmerInnen als uninteger bewertet.

TeilnehmerInnen an Argumentationen halten entsprechend die Norm für gültig, daß man in Argumentationen nichts tun sollte, was das Verfahren der Argumentation als solches sinnlos macht. Bewertungen von Argumentationen lassen sich somit als wirkliche oder vermeintliche Diagnose einer Verletzung dieser Norm rekonstruieren (für eine empirische Überprüfung vgl. Blicke & Groeben, 1990). Genau genommen lautet diese Norm nun allerdings, daß man nicht *wissentlich* etwas tun soll, das die Argumentation behindert (vgl. Groeben et al., 1990, 38). Erst ein wissentliches, bewusstes Verletzen von Argumentationsspielregeln kann Gegenstand einer Bewertung als ‚uninteger‘ werden. Verletzungen von Integritätsstandards, die dem/der SprecherIn nicht bewußt sind, fallen dementsprechend nicht in den Gegenstandsbereich des Konstrukts (vgl. Groeben et al., 1990; Groeben, Schreier & Christmann, 1993). Bei der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen wird also notwendigerweise die Komponente der Intentionalität unterstellt. Dadurch weisen Unintegritätsbewertungen eine spezifische moralische Qualität auf; denn der Rekurs auf den subjektiven Bewußtseinszustand des Handelnden stellt das zentrale Merkmal *moralischer Handlungsbeurteilungen* dar, das sie von anderen Bewertungen qualitativ abgrenzt. Unintegritätsbewertungen können somit als Spezialfall moralischer Handlungsbewertungen angesehen werden.

Wenn man ein Unintegritätsurteil in dieser Weise als moralisches Urteil auffaßt, dann stellt sich die Frage, welche Bedingungen und situativen Umstände vorliegen müssen, damit eine konkrete Sprechhandlung als uninteger bewertet wird. Unter Rekurs auf die Unintegritätsdefinition (s.o.) lassen sich zunächst zwei notwendige Bedingungen für eine Unintegritätsbewertung angeben: Die betreffende Sprechhandlung muß zum einen eine „objektive“ (von außen feststellbare) Regelverletzung aufweisen (z.B. fehlende Stringenz), und sie muß von dem/der SprecherIn mit einem bestimmten Grad an Absichtlichkeit realisiert worden sein. Im folgenden werden wir zunächst diese beiden Bedingungen als Basiskomponenten des Unintegritätsurteils herausarbeiten, und zwar in Form eines empirisch validierten Interaktionsmodells. Darauf aufbauend soll das Problem im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen, welche weiteren Komponenten und situativen Umstände neben den beiden angeführten Bedingungen zusätzlich einen Einfluß auf die moralische Bewertung von Handlungen (speziell argumentativer Regelverletzungen) haben können.

2. Basiskomponenten in moralischen Handlungsbeurteilungen: objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale

Wir gehen also davon aus (s.o.), daß ein Unintegritätsurteil zum einen eine „objektive“ (von außen feststellbare) Regelverletzung aufweist, die dem / der SprecherIn zum anderen zumindest intuitiv bewußt sein muß. Diese Unterscheidung zwischen objektiver Regelverletzung einerseits und subjektivem Bewußtseinszustand andererseits modellieren wir in Analogie zu der im deutschen Strafrecht üblichen Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (vgl. Groeben, Blickle, Schreier & Nüse, 1989). Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen werden im Strafrecht solche Merkmale einer Handlung verstanden, die von außen festgestellt werden können und entsprechend das äußere Erscheinungsbild der Tat bestimmen (z.B. ‚jemandem etwas wegnehmen‘, ‚Gift in Gewässer leiten‘, aber auch Verursachungszusammenhänge zwischen Handlung und eingetretenem Handlungsergebnis; vgl. Schönke & Schröder-Lenckner Vorb. §§ 13 ff., RN 62). Subjektive Tatbestandsmerkmale betreffen hingegen den „psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt des Täters“ (Wessels, 1988, 39), beziehen sich also auf den Bewußtseinszustand des Täters bei der Tatausführung (z.B. ‚Bereicherungsabsicht‘ beim Betrug). Subjektive Tatbestandsmerkmale beschreiben im Strafrecht ein Spektrum intentionaler Zustände, das von direkt/bedingt vorsätzlich bis zu bewußt/unbewußt fahrlässig reicht. Alltagssprachlich lassen sich diese Zustände etwa mit den Begriffen ‚absichtlich‘, ‚wissentlich‘, ‚leichtfertig‘ und ‚unwissentlich‘ umschreiben (Groeben, Blickle, Schreier & Nüse, 1989, 29). Strafrechtlich relevant wird eine Handlung erst dann, wenn sowohl objektive als auch subjektive Tatbestandsmerkmale vorliegen. Die Schwere eines Delikts bestimmt sich dabei zum einen nach der Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale (z.B. ‚einen Menschen beleidigen‘ vs. ‚einen Menschen töten‘) und dem Grad der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (z.B. ‚bedingt vorsätzlich‘ vs. ‚unbewußt fahrlässig‘) sowie nach der Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. fahrlässige Tötung vs. fahrlässiges Falschparken oder vorsätzliche vs. unwissentliche Verbreitung von Falschgeld).

Analog zu diesem strafrechtlichen Grundmodell konzipieren wir die Verletzung von Argumentationsregeln als Kombination von objektiven Tatbestandsmerkmalen (von außen beobachtbare Merkmale einer Sprechhandlungsfolge wie z.B. ‚widersprüchlich‘ oder ‚jemanden einschüchtern‘) und dem subjektiven Bewußtheitsgrad des / der SprecherIn bei dieser Regelverletzung qua subjektivem Tatbestandsmerkmal (z.B. ‚fahrlässige‘ oder ‚leichtfertige Einschüchterung des Partners‘), wobei wir die ‚Wertigkeit objektiver Tatbestandsmerkmale‘ und das ‚Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit‘ als Basiskomponenten des Unintegritätsurteils bezeichnen werden. Führt man diese Analogie zum Strafrecht weiter aus, so ist zu berücksichtigen, daß nicht jede Kombination von subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen strafrechtlich relevant wird (z.B. fahrlässige Tötung vs. fahrlässige Sachbeschädigung). Genauso wird vermutlich auch nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen im argumentativen Bereich als uninteger angesehen. So kann es z.B. sein, daß ein leichtfertiger Fehlschluß nicht als uninteger angesehen wird, ein wissentlicher dagegen schon. Andererseits kann

aber auch der Fall eintreten, daß ein leichtfertiger Fehlschluß nicht als uninteger gewertet wird, eine leichtfertige Einschüchterung des / der ArgumentationspartnerIn jedoch durchaus.

Varianzanalytisch gesprochen besteht hier also eine Interaktion der Faktoren ‚subjektive Tatbestandsmerkmale‘ bzw. ‚Grad der Absichtlichkeit‘ und ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ bzw. Schwere des Regelverstößes. Eine empirische Überprüfung dieser Interaktion wurde von Nüse, Groeben und Gauler (1991) vorgenommen.

Ausgehend von dem skizzierten strafrechtlichen Grundmodell wurde die generelle Hypothese formuliert, daß argumentative Unintegrität umso eher diagnostiziert wird, je höher die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit sind. Dabei wurden pro Faktor jeweils drei Faktorstufenkombinationen unterschieden (vgl. Abb. 1).

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale		
	niedrig	mittel	hoch
absichtlich			
leichtfertig			
unwissentlich			

Abb. 1: Erwartetes Zusammenwirken der Faktoren ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ und ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘

Die dunkelgrau schraffierten Felder entsprechen dabei denjenigen Faktorstufenkombinationen, bei denen wir eine Bewertung als uninteger erwarten. Komplementär dazu gehen wir davon aus, daß argumentative Sprechhandlungen unter den Bedingungen ‚unwissentlich / niedrig‘, ‚unwissentlich / mittel‘ und ‚leichtfertig / niedrig‘ (hellgrau schraffiert) nicht als uninteger bewertet werden. Für die Felder in der Diagonalen stellen wir keine gerichteten Hypothesen auf.

Die Hypothesen wurden im Rahmen eines 3x3-faktoriellen Versuchsplans mit Meßwiederholung auf den beiden Faktoren (Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale / Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit) mit 62 VpIn (im Alter zwischen 20 und 53 Jahren) experimentell überprüft. Der Faktor ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ (mit den Faktorstufen ‚niedrig‘, ‚mittel‘, ‚hoch‘) wurde durch Vorgabe von 12 Beispielszenarios (10 integritätsrelevante analog zu den oben explizierten Argumentationsstandards (s.o.) und 2 nicht-integritätsrelevante) realisiert, die jeweils konkrete argumentative Sprechhandlungen mit objektiven (von außen beobachtbaren) Regelverletzungen aufwiesen. Der Faktor ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ (mit den Ausprägungen ‚wissentlich‘, ‚leichtfertig‘, ‚ab-

sichtlich') wurde durch Angabe von Zusatzinformationen über die ArgumentationsteilnehmerInnen im Anschluß an die Darbietung der Beispiele variiert (für eine ausführliche Darstellung vgl. Nüse, Groeben & Gauler 1991).

Die zentrale abhängige Variable (Bewertung der Standardverletzung) wurde durch Vorgabe von 2 Bewertungsalternativen (uninteger vs. neutral) realisiert. Die Operationalisierung der Unintegritätsbewertung erfolgte dabei im Sinne eines Schuldurteils, d. h. es wurde davon ausgegangen, daß die Standardverletzung dem/der SprecherIn auch persönlich zum Vorwurf gemacht wird.

Die Ergebnisse der Basiskomponentenüberprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen (für eine differenziertere Auswertung nach dem Modell der verbundenen Messung vgl. Groeben, Nüse & Gauler, 1992).

Tab. 1: Unintegritätsdiagnosen (2) und Neutralbewertungen (-) für jede Faktorstufenkombination unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale					
	niedrig		mittel		hoch	
	+	-	+	-	+	-
absichtlich	10	40	28	9	119	3
	$\chi^2=18.00, df=1, p<.00002$		$\chi^2=9.76, df=1, p<.00178$		$\chi^2=116.30, df=1, p<.00001$	
leichtfertig	11	42	25	23	93	15
	$\chi^2=18.13, df=1, p<.00002$		$\chi^2=0.08, df=1, p<.77327$		$\chi^2=56.33, df=1, p<.00001$	
unwissentlich	3	47	7	25	76	47
	$\chi^2=38.72, df=1, p<.00001$		$\chi^2=10.13, df=1, p<.00146$		$\chi^2=6.84, df=1, p<.00891$	

(1) Unter den Faktorstufenkombinationen ‚hoch / absichtlich‘, ‚hoch / leichtfertig‘ sowie ‚mittel / absichtlich‘ werden signifikant mehr Unintegritätsdiagnosen als Neutralbewertungen abgegeben. (2) Ein signifikantes Übergewicht von Neutralbewertungen gegenüber Unintegritätsdiagnosen ergibt sich (wie vorhergesagt) unter den Faktorstufenkombinationen ‚niedrig / unwissentlich‘, ‚niedrig / leichtfertig‘ und ‚mittel / unwissentlich‘. (3) Für die Faktorstufenkombinationen ‚niedrig / absichtlich‘, ‚mittel / leichtfertig‘ und ‚hoch / unwissentlich‘ läßt sich folgender Trend feststellen: Bei Vorliegen niedrigwertiger argumentativer Regelverstöße wird das absichtliche Herbeiführen derselben überzufällig häufig nicht als uninteger bewertet. Hingegen wird das unwissentliche Herbeiführen eines Regelverstößes von hoher Wertigkeit signifikant häufig als uninteger beurteilt. Beim leichtfertigen Herbeiführen eines Regelverstößes mittlerer Wertigkeit halten sich Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen die Waage.

Somit kann der Einfluß der als Basiskomponenten angesetzten Faktoren ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ und ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ als gesichert gelten. Dabei erweist sich das Gewicht des Faktors ‚objektive Tatbestandsmerkmale‘ als größer im Vergleich zum Faktor ‚subjektive Tatbestandsmerkmale‘. Das heißt: Mit steigender Wertigkeit eines objektiven Tatbestandsmerkmals urteilen die Vpntn offensichtlich zunehmend „strenger“. Besonders

auffällig und auf den ersten Blick erstaunlich hoch ist die Häufigkeit von Unintegritätsdiagnosen, die bei Vorliegen eines hochwertigen objektiven Tatbestandsmerkmals bereits bei unwissentlichem Herbeiführen auftraten. Wie kann eine unwissentlich begangene Regelverletzung, die dem/der SprecherIn „unbemerkt unterlaufen“ ist, diesem/ r überhaupt persönlich zum Vorwurf gemacht werden? Für die Beantwortung dieser Frage reicht die experimentelle Variation der Basiskomponenten nicht aus. Offensichtlich spielen in diesen Fällen bei der Bewertung argumentativer Unintegrität neben der Wertigkeit objektiver Tatbestandsmerkmale und dem Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit noch weitere Faktoren eine Rolle, die im Zentrum der nachfolgenden Erörterung stehen sollen.

3. Zusatzkomponenten in moralischen Handlungsbeurteilungen: Problemstellung und Zielsetzung

Die als Basiskomponenten angesetzten subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale lassen sich als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen moralischer Urteile auffassen.¹ So wird beispielsweise in der Rechtsprechung eine tatbestandsmäßige Handlung wie ‚Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung‘ dann nicht moralisch verurteilt und auch nicht sanktioniert, wenn Rechtfertigungen (z. B. Transport eines lebensgefährlich Verletzten ins Krankenhaus) vorliegen. Entsprechend stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Komponenten / Umstände bei der Bewertung moralischer Urteile eine Rolle spielen und wie diese zu modellieren sind.

3.1. Wertungsstufen in moralischen Urteilen: ein Rahmenmodell

Aus der Analogie zum strafrechtlichen Modell ergibt sich die Hypothese, daß bei moralischen Handlungsurteilen neben der Tatbestandsmäßigkeit auch die ‚Rechtswidrigkeit‘ und ‚Vorwerfbarkeit‘ der betreffenden Handlung eine Rolle spielen. Die Rechtswidrigkeit bezieht sich dabei auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, die Vorwerfbarkeit auf die Geltendmachung von Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründen. Zusätzlich unterscheiden wir als vierte Komponente die Zuweisung eines Strafmaßes, die im strafrechtlichen Modell in dieser Weise nicht berücksichtigt ist. Die verschiedenen Komponenten eines moralischen Urteils konzeptualisieren wir dabei als eigenständige und aufeinander aufbauende Wertungsstufen mit jeweils gesonderten Prüfschritten.

Wir gehen dabei vom sogenannten ‚dreistufigen Delikttaufbau‘ des heutigen Strafrechts aus, nach dem eine Straftat eine *tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft*e Handlung darstellt. Prozessual gesehen ergibt sich die Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung (als Verfahrensziel der Rechtsprechung) hier als Endpunkt von aufeinander aufbauenden Prüfungen auf ‚Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚Unrecht‘ und ‚Schuld‘ (vgl. etwa Schönke & Schröder-Lenckner, Vorb. §§ 13 ff., RN 12 ff.; Wesels 1988, 20; sowie auch die komprimierte Darstellung bei Groeben et al. 1989, 23 ff.). Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung besteht dabei, wie schon angesprochen, in der Übereinstimmung von Merkmalen der jeweiligen Handlung mit

den im Gesetz umschriebenen Tatbestandsmerkmalen eines bestimmten Delikttyps. ‚Unrecht‘ als nachfolgende Wertungsstufe im dreistufigen Deliktaufbau impliziert nun über die Tatbestandsmäßigkeit hinaus die Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen (wie z.B. Notwehr) für eine (tatbestandsmäßige) Handlung und entspricht somit dem Werturteil, daß die ausgeführte Handlung den generellen Sollensanforderungen nicht entspricht und deshalb *rechtswidrig* ist (vgl. Schönke & Schröder-Lenckner Vorb. §§ 13 ff., RN 19). ‚Schuld‘ als Wertungsstufe setzt zusätzlich dazu noch die *Vorwerfbarkeit* einer bereits rechtswidrigen Handlung aufgrund der Abwesenheit von Schuldaußschlußgründen (Entschuldigungsgründen) wie Schuldunfähigkeit voraus und ist somit die eigentliche Grundlage der Strafbarkeit (vgl. den Grundsatz ‚Keine Strafe ohne Schuld‘, Wessels 1988, 109 f.; Schönke & Schröder-Lenckner Vorb. §§ 13 ff., RN 103). Die Unterscheidung von Unrecht und Schuld hängt dementsprechend an der Unterscheidung von Rechtfertigungsgründen und Schuldaußschlußgründen: Durch einen Rechtfertigungsgrund wird eine „eigentlich“ tatbestandsmäßige und somit strafrechtsrelevante Handlung davor „bewahrt“, überhaupt rechtswidrig zu werden; die Handlung wird im eigentlichen Sinne gerechtfertigt, als „richtig“ ausgewiesen. Bei einem Entschuldigungsgrund geht man dagegen davon aus, daß die Handlung „nicht in Ordnung war“; ein Entschuldigungsgrund betrifft nur die Frage, ob diese rechtswidrige Handlung dem/r TäterIn auch persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann.

Deswegen ist z.B. die Verletzung eines Rechtsgutes wie das Eindringen in eine fremde Wohnung — wenn sie durch höhere Werte wie die „Abwendung von Gefahren für Leib und Leben“ gerechtfertigt ist — nicht nur einfach entschuldbar, sondern überhaupt nicht rechtswidrig. Der entscheidende Unterschied zwischen gerechtfertigten und somit nicht rechtswidrigen Handlungen und entschuldigten und somit rechtswidrigen Handlungen zeigt sich in den (rechtmäßigen) Reaktionsmöglichkeiten: Bei einem rechtswidrigen Angriff eines Geisteskranken darf man sich wehren und somit z.B. selbst eine gerechtfertigte Rechtsgutverletzung wie z.B. eine Körperverletzung begehen; bei einem gerechtfertigten Vorgehen wie z.B. bei einer Hausdurchsuchung darf man das eben nicht!

Damit ist impliziert, daß die Wertungsstufen eines moralischen Urteils aufeinander aufbauen: Erst wenn sichergestellt ist, daß die Tat die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikttyps aufweist (d.h., daß der/die TäterIn auch wirklich das Opfer verletzt hat und dies z.B. auch wollte), stellt sich die Frage nach seiner/ihrer Rechtfertigung für dieses Handeln. Und wenn feststeht, daß er/sie keine Rechtfertigung vorzubringen hat, wird die Frage nach seiner/ihrer persönlichen Verantwortung im Sinne seiner/ihrer Schuldfähigkeit gestellt.

Die Eigenständigkeit der explizierten Wertungsstufen läßt sich daraus ableiten, daß bei Vorliegen einer weiteren Komponente die Ergebnisse der Prüfung auf den vorangegangenen Wertungsstufen unangetastet bleiben. Das heißt, daß die Prüfungen auf Vorliegen von Entschuldigungen, Rechtfertigungen und Tatbestandsmäßigkeit verschiedene Fragestellungen betreffen und jeweils eng umgrenzte Aspekte eines moralischen Urteils „außer Kraft“ setzen.

Ähnliche Stufenmodelle moralischer Urteile finden sich neuerdings auch in der Psychologie. Nachdem Bedingungen moralischer Urteile, wie sie eine Unintegritätsdiagnose beinhaltet, eine Zeit lang vor allem in der Entwicklungspsychologie untersucht worden sind, hat man sich in letzter Zeit auch in der Attributionstheorie verstärkt den Bedingungen von Verantwortungszuschreibungen und Schuldzuwei-

sungen statt der bloßen Ursachenzuschreibung zugewandt. Dabei sind insbesondere auch Konzepte aus der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie aufgegriffen worden, so daß teilweise schon von einem Wandel der zugrundeliegenden Metapher vom „man-the-scientist“ zum „man-as-lawyer“ gesprochen werden kann (vgl. Fincham & Jaspers, 1980; Hamilton, 1980; Lloyd-Bostock, 1979; 1983).

Aufgrund dieser gemeinsamen konzeptuellen Grundlage geht man auch in der Attributionstheorie davon aus, daß für eine (Negativ-)Bewertung menschlicher Handlungen eine Reihe von notwendigen Bedingungen erfüllt sein müssen, die aufeinander aufbauen. Auch in der Attributionstheorie werden Negativbewertungen menschlicher Handlungen somit als Endprodukt einer Reihe von „Prüfungen“ aufgefaßt, die allerdings nicht in allen Einzelheiten mit denen des Strafrechts übereinstimmen. Shaver (1985) hat in einem ersten Literaturüberblick z.B. die Stufen ‚causality‘, ‚responsibility‘ und ‚blameworthiness‘ als Zwischenstationen dieser Prüfungen vorgeschlagen. Die Prüfung bzw. Zuschreibung von Kausalität, d.h. kausaler „Hervorbringung“ eines Ereignisses, erfolgt dabei nach dem Prinzip ‚sine qua non‘: Jemand bringt ein Ereignis dann kausal hervor, wenn dieses Ereignis ohne die Handlung bzw. den Eingriff dieses „Jemanden“ nicht aufgetreten wäre (vgl. z.B. Shultz, Schleifer & Altmann, 1981; zur Diskussion Darley & Shultz, 1990, 531). Die Zuschreibung (moralischer) Verantwortlichkeit für das Eintreten eines Ereignisses als nächste Wertungsstufe baut auf der „kausalen Verantwortlichkeit“ auf, erfolgt jedoch nur dann, wenn zusätzlich zu der bloßen Verursachung eines Ereignisses eine subjektive Komponente wie z.B. ‚Absichtlichkeit‘ oder ‚Vorhersehbarkeit‘ hinzukommt. Schuldhaftigkeit („blameworthiness“) als letzte Stufe wird wiederum nur dann zugeschrieben, wenn keine Rechtfertigungen oder Entschuldigungen für das absichtliche Hervorbringen des Ereignisses vorliegen bzw. die vorgebrachten Entschuldigungen nicht akzeptiert werden (vgl. Shaver, 1985, vor allem das Modell in Kap. 8).

Ein Vergleich des Strafrechtsmodells mit dem Modell von Shaver zeigt Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. So kann man die Stufe der moralischen Verantwortlichkeit bei Shaver durchaus mit der der Tatbestandsmäßigkeit im Strafrecht gleichsetzen, insofern sie sowohl eine subjektive Komponente wie ‚Absichtlichkeit‘ als auch eine objektive Komponente wie ‚Zuschreibung eines (negativ bewerteten) Handlungsergebnisses zu einem Akteur‘ beinhaltet. Analog dazu läßt sich die Stufe der „blameworthiness“ bei Shaver mit einem Schuldurteil im Strafrecht vergleichen, da bei beiden Begriffen die Vorwerfbarkeit einer Handlung (mit)gemeint ist. Die Differenzierung zwischen Unrecht und Schuld, die nicht nur in der *Rechtswissenschaft*, sondern im Gesetz selbst verankert ist (vgl. Schönke & Schröder-Lenckner Vorb. §§ 13 ff., RN 19), findet dagegen im Modell von Shaver keine Entsprechung. Da Shaver nicht zwischen Rechtfertigungen und Entschuldigungen unterscheidet, läßt sich diese u.E. wichtige Differenzierung bei ihm nicht abbilden.

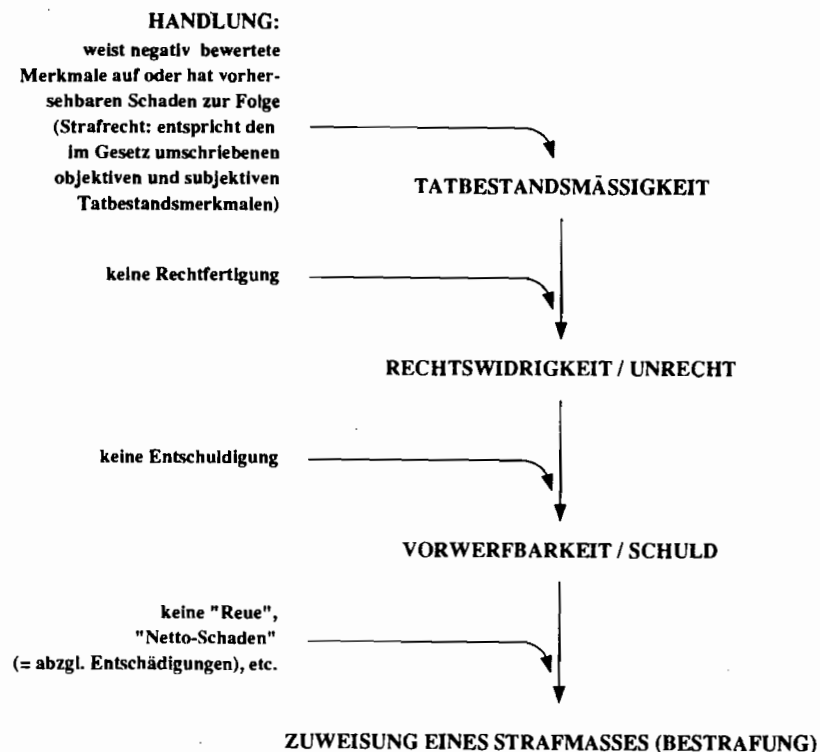
Nun gibt es allerdings in der Attributionstheorie noch weitere Variablen, die weder bei Shaver noch im strafrechtlichen Modell des dreistufigen Deliktaufbaus aufgeführt sind. In vielen attributionstheoretischen Untersuchungen zur Schuldzuweisung ist es z.B. üblich, als abhängige Variable so etwas wie in „zu verhängendes Strafmaß“ für die Hervorbringung eines Ereignisses z.B. in Form der Verteilung

von Strafpunkten oder in Form eines Ratings zu erheben (z.B. bei Darley, Klosson & Zanna, 1978 oder Karlovac & Darley, 1988; vgl. allgemein zur abhängigen Variable ‚punishment‘ Shultz et al., 1981). Bei einer solchen Zuweisung des Strafmaßes handelt es sich u.E. um eine *weitere Wertungsstufe*, die nicht — wie es teilweise in der Attributionstheorie angenommen wurde (vgl. unten) — mit einer der bisher vorgestellten Wertungsstufen äquivalent ist. So ist die Schuld bzw. „blameworthiness“ zwar Voraussetzung der Strafbarkeit, determiniert als solche aber nicht schon das zuweisende Strafmaß. Letzteres hängt z.B. auch davon ab, ob sich der/die TäterIn entschuldigt bzw. Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen geleistet hat (Hommers, 1988). Generell hat natürlich auch die von den VpIn zugrunde gelegte Konzeption von Strafe einen Einfluß (McFatter, 1978; Carroll, Perkowitz, Lurigio & Weaver, 1987; zur Diskussion vgl. McFatter, 1989; Oswald & Langer, 1989, 241 ff.); und je nach Funktion der Strafe werden auch noch andere Kontextfaktoren wie etwa die Vorgeschichte des/r TätersIn relevant (z.B. weist §46 StGB explizit die *Vorstrafen* eines Täters als strafverschärfend aus; vgl. auch Oswald & Langer, 1989, 206 f.). Das zuzuweisende Strafmaß fügt sich dementsprechend zwanglos als letzte Wertungsstufe in die bereits erläuterten ein, da die Zuweisung eines Strafmaßes alle anderen Wertungsstufen voraussetzt, aber trotzdem — wie beim Übergang zwischen allen anderen Stufen auch — (im Unterschied zum strafrechtlichen Modell) weitere notwendige Bedingungen (wie z.B. die Abwesenheit von Entschädigungszahlungen) vorliegen müssen, damit es überhaupt zur Zuweisung eines Strafmaßes kommt.

Die Festlegung eines Strafmaßes ist wahrscheinlich auch der systematische Ort, an dem die in der Umgangssprache so genannten „mildern Umstände“ relevant werden. Solche Umstände wie z.B. eine besondere Lebenssituation des Täters betreffen nicht in erster Linie die Vorwerfbarkeit der Tat (dazu müßte z.B. wie beim Affekt die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters beeinträchtigt sein oder ein besonderer Notstand vorliegen, vgl. Wessels, 1988, 113 f. und 119 ff.), sondern die „Nachvollziehbarkeit“ der entsprechenden Handlungsweise. *Strafmilderungsgrund* scheint hier dementsprechend so etwas wie der Gedanke zu sein, daß man in der Situation des Täters genauso oder ähnlich gehandelt hätte (was natürlich „logischerweise“ dazu führt, die Tat als „nicht so schlimm“ anzusehen).

Die vorgestellten Unterscheidungen und Wertungsstufen lassen sich zusammenfassend in nachfolgender Graphik veranschaulichen (s.S. 175).

Diese Stufung in der Negativbewertung menschlicher Handlungen macht (auch) deutlich, daß mit Bewertungen von menschlichen Handlungen ganz verschiedene „Fragestellungen“ im oben vorgestellten Sinn gemeint sein können. Man kann eine Handlung z.B. deshalb negativ bewerten, weil sie rechtswidrig ist, d.h. weil man das, was der/die TäterIn gemacht hat, nicht tun darf. Man kann mit einer negativen Bewertung einer Handlung aber auch meinen, daß der/die TäterIn moralisch verwerflich gehandelt hat, daß er/sie „sich etwas hat zuschulden kommen lassen“, und ihn/sie persönlich zur Verantwortung ziehen. Dies sind zwei verschiedene, eigenständige (von mehreren möglichen) Bewertungen derselben Handlung; und genau das war oben gemeint, als wir von „eigenständigen Wertungsstufen“ sprachen.



Die Ausdrücke auf der rechten Seite kennzeichnen dabei die verschiedenen Wertungsstufen, die wir unterschieden haben. Die Ausdrücke auf der linken Seite bezeichnen diejenigen weiteren Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit man zur nächsten Wertungsstufe übergehen kann. Eine vom Aufbau und Inhalt im Prinzip vergleichbare Abbildung findet sich auch bei Darley & Shultz (1990, 532), wir haben nur noch die Unterscheidung von Unrecht und Schuld hinzugefügt und den Teil über „vicarious responsibility“ bei Darley & Shultz weggelassen.

Abb. 2: Wertungsstufen moralischer Urteile

3.2. Moralische Bewertungen als Funktion von Wertungsstufen und unthematischen Wertvorstellungen

Die Lokalisierung einer Handlung auf einer bestimmten Wertungsstufe allein determiniert aber noch nicht das Ausmaß der beurteilten / empfundenen „Verwerflichkeit“ der betreffenden Handlung. Vielmehr können verschiedene, auf der gleichen Wertungsstufe zu beurteilende Handlungen eine je eigene, durch den Kontext determinierte, moralische Qualität aufweisen. D.h. in Abhängigkeit von Werten und Normen, die durch bestimmte Kontexte angesprochen werden, können Handlungen gleicher Wertungsstufe verschiedene „Dimensionen“ von Verwerflichkeit im

plizieren. Dies kann bereits auf einer relativ „niedrigen“ Wertungsstufe wie der Konstatierung von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen der Fall sein. So können z.B. die objektiven Tatbestandsmerkmale nicht nur — wie erwähnt — hinsichtlich ihrer Wertigkeit (d.h. ihres *Ausmaßes*, in dem sie *eine* relevante Wertvorstellung ansprechen) variieren, sondern auch eigene „moralische Qualitäten“ aufweisen, d.h. hinsichtlich anderer Wertvorstellungen relevant sein. Z.B. sind die jeweiligen Wertigkeitsunterschiede eines Diebstahls und einer Sachbeschädigung auf *einer* Dimension (wie z.B. der Schadenshöhe) abbildbar, während etwa der Unterschied der Wertigkeit von Falschparken und Vergewaltigung auf verschiedenen Dimensionen liegt. Analog dazu können sich die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht nur hinsichtlich der Dimension ‚absichtlich‘ etc. unterscheiden, sondern auch eine eigene moralische Qualität wie im Falle von „schlechten“ Absichten aufweisen. Diese eigenständigen Qualitäten der Tatbestandsmerkmale können — z.B. bei der Vorgabe von verschiedenen Tatbeständen durch verschiedene Argumentationsbeispiele — die Bewertung solcher Argumentationsbeispiele in unterschiedliche Richtungen beeinflussen, obwohl sie sich derselben Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen zuordnen lassen und somit nach dem experimentell überprüften Interaktionsmodell (s.o. 2) auch in derselben Weise beurteilt werden müßten.

Neben der eigenständigen moralischen Qualität von Tatbestandsmerkmalen haben darüber hinaus auch sog. spezielle Schuldmerkmale wie ‚Rücksichtslosigkeit‘ oder ‚Bösartigkeit‘ (vgl. Wessels, 1988, 117) einen besonders starken Einfluß auf die Bewertung einer Handlung. Diese Schuldmerkmale haben nichts mit der eigentlichen Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung zu tun, sprechen aber hochsaliente Wertvorstellungen an, so daß sie einen tiefgreifenden Einfluß auf die Bewertung der Verwerflichkeit einer Handlung und damit auch z.B. auf das zugewiesene Strafmaß ausüben (können). Dies zeigt sich besonders deutlich in einigen kriminologischen bzw. kriminalpsychologischen Untersuchungen zur Schwereeinschätzung von Delikten. Hier ist es nicht nur so, daß z.B. Gewalt gegen Personen generell als schwerwiegender eingeschätzt wird im Vergleich zu Gewalt gegen Sachen (s. z.B. Abele, 1983, 12; Villmow, 1977; Westermann & Hager, 1985). Darüber hinaus werden auch „rücksichtslose“ Vergehen wie z.B. ein Handtaschendiebstahl bei alten Frauen (die zudem sowieso mit ihrer Rente knapsen müssen) trotz ansonsten identischer Kontextmerkmale als schlimmer eingestuft als z.B. ein Handtaschendiebstahl bei „gutbetuchten“ Frauen mittleren Alters (Plate & Schneider, 1989, 53 ff.). Plate und Schneider konnten sogar zeigen, daß relativ „unbedeutende“ Kontextmerkmale (wie etwa Eigenschaften des Täters) die Schwereeinschätzung beeinflussen, wenn diese Merkmale relevante Werte ansprechen. Eine Nötigung wird z.B. als schlimmer eingeschätzt, wenn sie von „Punkern“ begangen wird statt von bloßen „Jugendlichen“; eine Beleidigung am Telefon ist nachts schlimmer als am Tag, Körperverletzung wiegt schwerer, wenn sie von einem Ausländer begangen wird usw. (vgl. Plate & Schneider, 1989; 75 ff.; die Befundlage ist generell allerdings nicht so eindeutig; Abele (1983, 12) behauptet z.B. eine weitgehende Unabhängigkeit der Schwereeinschätzungen von Tätermerkmalen).

Vorhandene Wertvorstellungen greifen aber auch noch auf andere, relativ indirekte Weise in die schlußendliche Bewertung einer Handlung ein. Es ist z.B. ein im-

mer wieder bestätigter Befund der Sozialpsychologie, daß die Höhe eines verursachten Schadens einen Einfluß auf die zugeschriebene Verantwortung und somit auch auf das zugewiesene Strafmaß hat (vgl. die klassische Studie von Walster, 1966; sowie die Replikationen und Differenzierungen bei Brewer, 1977; Lowe & Medway, 1976; Schroeder & Lindner, 1976 u.a.). Dies ist eigentlich nur dann „rational rekonstruierbar“, wenn der eingetretene hohe Schaden vorhersehbar war, vom Täter aber nicht berücksichtigt worden ist. In diesem Fall läßt sich der Walster-Effekt als Fall von grober Fahrlässigkeit ansehen (vgl. Karlovac & Darley, 1988). Wenn der hohe Schaden aber darin besteht, daß sich in einer gestohlenen Handtasche zufällig 1500,— Mark statt etwa nur 20,— Mark befinden, ist es eigentlich nicht einzusehen, wieso der Täter härter *bestraft* werden sollte. Da die subjektiven Tatbestandsmerkmale und alles andere, was der Täter kontrollieren konnte und somit zu verantworten hat, in beiden Fällen identisch sind, ist ja auch die Schuld als Grundlage der Strafbarkeit dieselbe und müßte dementsprechend dasselbe Strafmaß zur Folge haben. Bei der Rekonstruktion dieses Effekts muß man dementsprechend auch auf motivationale Einflüsse und auf Wertvorstellungen zurückgreifen, wie sie z.B. von der Equity-Theorie angesetzt werden (vgl. Oswald, 1989).

All diese Überlegungen zeigen, daß die Beurteilung einer Handlung (auch bei der Abwesenheit von schuldmindernden Faktoren) nicht nur von den jeweiligen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen abhängen dürfte, sondern darüber hinaus auch von weiteren mit den Tatbestandsmerkmalen angesprochenen Wertvorstellungen. Wir gehen davon aus, daß dies auch für die Bewertung von Argumentationen gilt. Eine bestimmte Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen wie z.B. eine leichtfertige Abschiebung von Verantwortung wird einem Angeklagten im Nürnberger Prozeß wahrscheinlich eher zur Last gelegt werden als etwa einem „gutwilligen“ Blockierer eines Munitionsdepots. Schlußendlich könnte sich angesichts des Einflusses unthematischer Wertvorstellungen (wie Rücksichtslosigkeit oder Heimtücke) sogar das bisher heuristisch zugrunde gelegte Strafrechtsmodell im Fall von Argumentationen als zu einseitig erweisen. Bei den Stufen des Strafrechtsmodells ist nämlich unterstellt, daß der Tatbestand als solcher schon so hochwertig ist, daß er z.B. für eine Bestrafung hinreicht. Kontextfaktoren werden dabei nur in der Weise relevant, als sie diese schon im Tatbestand vorhandene Strafwürdigkeit abmildern bzw. abwehren können. In keinem Fall läßt es das Strafrechtsmodell zu, daß der Tatbestand überhaupt erst durch bestimmte Kontextmerkmale „bestrafungswürdig“ wird. Genau dies könnte aber bei argumentativen „Tatbeständen“ wie z.B. ‚wis-sentlicher Sinnentstellung‘ der Fall sein, die etwa im Vergleich zu strafrechtsrelevanten Tatbeständen wie ‚Mord‘ doch eher als niedrigwertig anzusehen sind. Hier kann es sein, daß der Tatbestand als solcher noch gar nicht als „schlimm“ oder „uninteger“ empfunden wird, sondern vielleicht erst dann, wenn zusätzliche erschwerende Merkmale (wie z.B. bei einem Angeklagten im Nürnberger Prozeß) dazukommen. Anders als bei strafrechtsrelevanten Tatbeständen würden Kontextinformationen hier nicht nur in abmildernder, sondern auch in erschwerender, eventuell sogar „strafbe-gründender“ Weise relevant. Hinweise auf solche unterschiedlichen „Ausgangsbe-wertungen“ von argumentativen Tatbeständen und eine entsprechend andere Aus-richtung des Gesamtkontextes finden sich z.B. auch in subjektiven Theorien über Ar-gumentationsintegrität (vgl. Christmann & Groeben, 1991, 75 ff.).

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß bei der Untersuchung der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen unter Integritätsgesichtspunkten auf jeden Fall zu prüfen ist, ob neben den als Basiskomponenten angesetzten Tatbestandsmerkmalen auch darauf bezogene Rechtfertigungen und Entschuldigungen (als schuld mindernde Faktoren im Sinne des explizierten Rahmenmodells) sowie unthematische Wertvorstellungen (vor allem im Sinne von schuld begründenden Faktoren) eine Rolle spielen.

3.3. Problemstellung und Zielsetzung

Wir gehen also davon aus, daß bei moralischen Handlungsbeurteilungen (speziell Bewertungen argumentativer Sprechhandlungen) neben der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit (subjektive und objektive Tatbestandsmerkmale) noch weitere aufeinander aufbauende und voneinander unabhängige Wertungsstufen (Unrecht, Schuld, Bestrafung) sowie unthematische Wertvorstellungen relevant werden können. Nachdem es gelungen ist, den Einfluß der beiden als Basiskomponenten bezeichneten Faktoren ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ und ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ auf die Unintegritätsdiagnose empirisch zu belegen, sollen folglich weitere Faktoren empirisch identifiziert werden, die subjektive Werturteile über argumentative Sprechhandlungen zusätzlich beeinflussen können. Speziell stellt sich die Frage, ob und welche schuld mindernden Faktoren (Rechtfertigungen/ Entschuldigungen) zum einen bzw. schuld begründenden Faktoren („Verschlimmerungen“ im Sinne unthematischer Wertvorstellungen) zum anderen bei der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen angesetzt werden können oder müssen.

Diese Frage wurde als zweiter Untersuchungsschritt im Rahmen der Überprüfung des Basiskomponentenmodells (s.o. 2.) im Sinne einer Erkundungsstudie geprüft. Stichprobe und Untersuchungsmaterial von Basiskomponentenuntersuchung und Erkundungsstudie waren somit identisch.

Stichprobe: An der Untersuchung nahmen 62 Vptn (29 Männer, 33 Frauen) im Alter von 20 bis 53 Jahren teil (53 mit Abitur, 5 mit Real- und 4 mit Hauptschulabschluss).

Untersuchungsmaterial: 12 Beispielszenarios, die konkrete argumentative Sprechhandlungen mit objektiven Regelverletzungen aufwiesen. Bei diesen Regelverletzungen handelte es sich um konkrete Argumentationstricks bzw. Strategien, die als prototypische Realisationen der in den Argumentationsstandards benannten Tatbestandsmerkmale gelten können. So wurde z. B. Standard 4 ‚Sinnentstellung‘ durch die Strategie ‚verzerrende Darstellung der Position des Gegenüber durch drastische Formulierungen‘ realisiert. Um die (situative) Relevanz der Argumentationsbehinderung in allen Beispielen gleich (hoch) zu halten, wurde in allen Szenarios das gleiche argumentative Setting — eine Fernsehdiskussion — zugrunde gelegt. Bei 9 der 12 Beispiele handelte es sich um (verschriftete) Originalmitschnitte von Fernsehdiskussionen. Nachfolgend geben wir ein Beispiel für ein in der Untersuchung verwendetes Szenario (Standard 4: Sinnentstellung).

Beispiel „Methadon“ (Sinnentstellung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion geht es um die Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige. Methadon ist eine legale „Ersatzdroge“, die zwar die Entzugserscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert für eine Methadon-Behandlung, da die Süchtigen durch Methadon seiner Überzeugung nach in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin auf-

zugeben. Teilnehmer A ist ein Vertreter von ‚Synanon‘, einer Gruppe, die im Gegensatz dazu für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinsüchtigen eintritt:

- A.: In Ihrem Fall haben Sie diese Droge, die's da gibt, in einem sozialen Bezug untergebracht, und'n paar andere Bedingungen existieren vielleicht auch noch, die ganz hilfreich sind, und dann kriegen Sie natürlich 'n Haufen Leute in 'n ganz normales Leben rein, selbstverständlich — aber die sind doch weiter abhängig! Es ist doch Unsinn zu sagen, es wäre 'ne Behandlung im Sinne einer Veränderung, es ist doch nur 'ne Umstellung von Brandy auf Whisky oder was!
- B.: Wissen Sie, aber das sind Redensarten, das sind Redensarten. Worauf es ankommt, ist: Kann man dem Süchtigen, der sonst keine Hilfe hat — kann man ihm helfen, indem man ihm Methadon verabreicht? Wissen Sie, vielleicht erwartet man, daß ich meinerseits auch die Synanon kritisiere und die drogenfreien Behandlungsmöglichkeiten — kein bißchen, ich habe nichts an denen auszusetzen. Bloß: Die können nicht genug Leute erreiche, die Hilfe haben wollen, gierig danach suchen — Leute, die ohne diese Hilfe sterben, wenn Sie nicht alle diese Leute betreuen können — und Sie können sie nicht betreuen. Ich kann nicht verstehen, wie Sie einfach die Stellung nehmen, sie sollen weiter krepieren auf der Straße!

Im Anschluß an die Bewertung der in den Szenarios realisierten Standardverletzungen (Überprüfung der Basiskomponenten) wurden die Vptn post hoc gefragt, unter welchen weiteren Umständen sie das abgegebene Urteil revidieren würden. Auf diese Weise war es möglich, neben der Überprüfung der Basiskomponenten weitere Einflußfaktoren, die bei der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen eine Rolle spielen können, explorativ zu erheben.

Die Erhebung erfolgte in Form freier Antworten, wobei sich entsprechend der beiden (bei der Überprüfung der Basiskomponenten) vorgegebenen Bewertungsalternativen (Unintegritätsdiagnose vs. Neutralbewertung) zwei Frage- bzw. Antwortrichtungen ergaben.

Frageperspektive A: Wenn die Vptn zuvor den/ die relevante/n SprecherIn als uninteger bewertet hatten, ging es für sie bei der Beantwortung der freien Frage darum, solche (schuld mindernden) Bedingungen, Umstände etc. anzuführen, bei deren Vorliegen sie ihre Unintegritätsdiagnose im Sinne eines Schuldurteils abschwächen oder sogar ganz zurücknehmen würden, d.h. den/ die SprecherIn neutral beurteilen würden.

Frageperspektive B: Diejenigen Vptn, die den/ die SprecherIn zunächst neutral bewertet hatten, sollten mit ihren freien Antworten solche (schuld begründenden) Umstände, Bedingungen etc. angeben, bei deren Vorliegen sie die jeweiligen Äußerungen dem/ der SprecherIn zum Vorwurf machen, d.h. für uninteger halten würden.

Die auf diese Weise erhobenen freien Antworten der Vptn wurden einer inhaltsanalytischen Auswertung unterzogen, wobei zwei Zielsetzungen im Vordergrund standen: zum einen auf Grund der generellen Besetzung einzelner Kategorien Aufschlüsse über die Relevanz der oben diskutierten Zusatzkomponenten, d.h. über die Brauchbarkeit des zugrunde gelegten Rahmenmodells zu gewinnen; zum anderen mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen zusätzlichen Komponenten und den beiden experimentell variierten Basiskomponenten aufzuklären.

4. Inhaltsanalytisches Kategoriensystem: Erfassung schuld mindernder versus schuld begründender Zusatzattributionen

Zur Auswertung der erhobenen freien Antworten auf die Frage, unter welchen Bedingungen die Vp_{tn} ihr Urteil revidieren würden, wurde ausgehend von dem skizzierten Rahmenmodell moralischer Urteile (s.o. 3.1.) auf der Ebene von Oberkategorien ein inhaltsanalytisches Kategoriensystem erstellt, das auf beide erhobenen Antwortperspektiven (schuld mindernd vs. schuld begründend) angewendet werden kann. Diesen deduktiv abgeleiteten Oberkategorien wurden dann (anhand der vorliegenden Antworten) induktiv gebildete Einzelkategorien zugeordnet, die sich als argumentationsspezifische Ausprägungen der Oberkategorien und somit als die gesuchten ergänzenden Faktoren der (Un-)Integritätsdiagnose auffassen lassen.

4.1. Deduktiv abgeleitete Oberkategorien

Die 4 Oberkategorien, die aus dem dargestellten Modell moralischer Urteile relativ direkt abgeleitet werden können, sind: ‚Entschuldigungen‘, ‚Rechtfertigungen‘, ‚Modifikationen der Tatbestandsmäßigkeit‘ (z.B. das Eintreten bzw. Nicht-Eintreten negativer Effekte als schuldverändernde Modifikation des Tatbestands) und ‚weiterreichende schlechte Absichten‘ (z.B. spezielle Schuldmerkmale wie ‚Rücksichtslosigkeit‘ im Sinne der in 3.2. diskutierten unthematischen Wertvorstellungen). Neben diesen theoretisch ableitbaren Oberkategorien haben wir allerdings eine weitere Kategorie mit aufnehmen müssen, die sich erst aufgrund unserer erhobenen Daten ergab. Dabei handelt es sich um so etwas wie den Vorwurf einer ‚Fahrlässigkeit zweiter Ordnung‘, der darin besteht, daß jemandem die *mangelnde Verantwortlichkeit* für seine / ihre Handlung bzw. die *Unwissentlichkeit* der Hervorbringung des Handlungsergebnisses *als solche* zum Vorwurf gemacht wird. Solche Vorwürfe gründen sich zum einen auf eine situations- oder personenspezifisch erhöhte Sorgfaltspflicht, wenn etwa jemandem zum Vorwurf gemacht wird, daß er Millionen Fernseh ZuschauerInnen hinter Licht führt und deswegen auch nicht *unwissentlich* Falsches sagen darf, oder wenn einem Politiker ein unwissentlicher Fehlschluß zur Last gelegt wird, weil „einem *Politiker* so etwas nicht passieren darf“. Zum anderen geht es bei solchen Antworten oft um den Vorwurf, sich selbst bzw. selbstverantwortlich in eine Situation gebracht zu haben, in der man nicht mehr voll verantwortlich ist. So ist z.B. Inkompetenz in Argumentationen u.U. als Entschuldigung akzeptierbar; wenn die Inkompetenz allerdings in dem Sinne kontrollierbar ist, daß man sich z.B. auf die Fernsehdiskussion hätte vorbereiten können bzw. sollen, dann wird die fehlende Kompetenz oft nicht mehr als Entschuldigung akzeptiert, sondern im Gegenteil als eigentlich schuld begründende Variable angesetzt. Im nicht-argumentativen Bereich wird diese Art des moralischen Urteils z.B. auch im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol als Entschuldigungsgrund angewandt (vgl. auch Alicke & Davis, 1990 für erste empirische Untersuchungen der ‚Kontrollierbarkeit der Unkontrollierbarkeit‘ als Einflußfaktor bei moralischen Urteilen).

Für unsere inhaltsanalytische Auswertung ergeben sich somit fünf Oberkategorien: ‚Entschuldigungen‘, ‚Rechtfertigungen‘, ‚Modifikationen der Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚weiterreichende schlechte Absichten‘ und ‚erhöhte Verantwortlichkeit‘.

‚weiterreichende schlechte Absichten‘ und ‚erhöhte Verantwortlichkeit‘. Dabei gehen wir davon aus, daß sich diese fünf Kategorien im Prinzip auf beide erhobenen Fragestellungen, d.h. sowohl auf schuld mindernde als auch auf schuld begründende Faktoren anwenden lassen, wenn man jeweils eine negative und eine positive Ausprägung der Kategorien ansetzt.

Die Kategorien lassen sich dementsprechend in der folgenden Weise den schuld mindernden bzw. schuld begründenden Faktoren zuordnen:

Tab. 2: Verteilung der negativen und positiven Kategorienausprägungen auf schuld mindernde und schuld begründende Faktoren

Oberkategorien	Frageperspektive	
	schuld mindernd	schuld begründend
Entschuldigungen	Vorliegen	Abwesenheit
Rechtfertigungen	Vorliegen	Abwesenheit
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	Abschwächung der Tbm	Verschärfung der Tbm
weiterreichende schlechte Absichten	Abwesenheit	Vorliegen
erhöhte Verantwortlichkeit	Abwesenheit	Vorliegen

Diese Oberkategorien sollen im folgenden kurz benannt und durch einige Beispiele aus dem Antwortkorpus bzw. durch argumentationsrelevante inhaltliche Ausfüllungen veranschaulicht werden (für eine ausführliche Beschreibung vgl. Nüse et al., 1991, 45 ff.).

Oberkategorie ‚Entschuldigungen‘

Unter dieser Oberkategorie werden solche Urteilsmodifikationen zusammengefaßt, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von ‚mildernden Umständen‘ oder Schuldausschlußgründen thematisieren.

So wird vielleicht einem /r SprecherIn eine diskreditierende Äußerung nicht zum Vorwurf gemacht, weil er / sie sich in einem hocherregten Zustand befunden hatte (der / die SprecherIn war „nicht zurechnungsfähig“) und so verwirrt war, daß er / sie z.B. nicht mehr folgerichtig argumentieren konnte.

Oberkategorie ‚Rechtfertigungen‘

Unter diese Oberkategorie werden Urteilsmodifikationen subsumiert, die — bei gegebenem Tatbestand einer Standardverletzung — das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Rechtfertigungsgründen thematisieren, d.h. die ‚Rechtswidrigkeit‘ bzw. ‚Richtigkeit‘ einer tatbestandsmäßigen Handlung betreffen.

So hat man durchaus das ‚Recht‘, einem Diskussionspartner die Kompetenz abzusprechen, wenn dieser wirklich keine Ahnung vom Thema hat; besondere Umstände mögen z.B. eine ‚Notlüge‘ rechtfertigen, etwa wenn es gilt, höhere Werte zu schützen; bei begrenzter Redezeit kann es u.U. sinnvoll und richtig sein, den Beitrag eines Gegenübers zu ignorieren, weil dieser „zu weit führen“ würde etc. Alle diese Umstände können sich bei Abwesenheit aber auch als schuld begründend erweisen: Man darf jemandem nicht die Kompetenz absprechen, wenn er / sie bekannter- und begründetermaßen kompetent ist, man darf nicht ohne vorhergehenden Angriff jemanden „einfach so“ attackieren usw.

Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘

Unter dieser Oberkategorie werden alle Urteilsmodifikationen zusammengefaßt, die direkt „an der Basis“, d.h. auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit ansetzen. Thematisch sind hier solche Bedingungen/ Umstände, die die objektiven und/ oder subjektiven Tatbestandsmerkmale abschwächen oder verschärfen.

So mag z.B. für die Einschätzung der Tatbestandsmäßigkeit in einer konkreten Situation durchaus relevant sein, ob ein/ e SprecherIn sich im Verlauf einer Diskussion „nur einmal“ absichtlich widerspricht (abschwächend) oder ob dies häufiger vorkommt (verschärfend). Eine sinnentstellte Äußerung würde man vielleicht dann nicht für uninteger halten, wenn sich die anderen TeilnehmerInnen (aufgrund sozialer/ argumentativer/ inhaltlicher Kompetenzen) leicht dagegen „wehren“ können, so daß sich keine weiteren negativen Folgen für den Argumentationsverlauf ergeben. Wird dagegen durch die Sinnentstellung ein anderer Teilnehmer in ein „schiefes Licht gebracht“, ohne die Möglichkeit zu haben, dies „geradezurücken“ (z.B. aufgrund begrenzter Redezeit), würde man das u.U. dem/ der SprecherIn zum Vorwurf machen.

Oberkategorie ‚Weiterreichende Absichten‘

Dieser Oberkategorie werden solche Urteilsmodifikationen zugeordnet, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen spezieller Schuldmerkmale im Sinne von „weiterreichenden (schlechten) Absichten“ thematisieren.

So würde man vielleicht auch eine absichtliche sinnentstellende Wiedergabe der Position eines Gegenübers dann „durchgehen lassen“, wenn der/ die SprecherIn dafür bekannt ist, gern drastisch-pointiert zu formulieren und man ihm/ ihr keine „unlauteren Motive“ oder schlechten Absichten unterstellt. Setzt ein/ e SprecherIn die Sinnentstellung dagegen gezielt ein, um den Gegenüber „auszuschalten“ und die ZuhörerInnen für die eigene Position einzunehmen, die er/ sie durch berechtigte Kritik des Gegenübers gefährdet sieht, würde man ihm/ ihr die Partnerbehinderung persönlich vorwerfen, d.h. für uninteger halten.

Oberkategorie ‚Erhöhte Verantwortlichkeit‘

Ausgehend von der Kontextabhängigkeit insbesondere hochrangiger Bewertungen werden dieser Oberkategorie solche Urteilsmodifikationen zugeordnet, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer über die speziellen subjektiven Tatbestandsmerkmale hinausgehenden erhöhten Verantwortlichkeit thematisieren.

So würde man vielleicht einem/ r SprecherIn, der/ die leichtfertig in nicht-stringenter Weise argumentiert, zugute halten, daß er/ sie unerfahren in Diskussionen ist und deshalb die Standardverletzung entschuldigen. Handelt es sich dagegen um eine/ n PolitikerIn oder wichtige/ n EntscheidungsträgerIn in verantwortungsvoller Position, dann hätte er/ sie sich eben besser vorbereiten müssen bzw. diesen Posten nicht übernehmen dürfen, d.h. die Unerfahrenheit, die bei anderen Menschen als entschuldigend angesehen würde, wird bei ihm/ ihr als schuldgebündelnd angesehen.

Hinsichtlich der Besetzung der Oberkategorien postulieren wir, daß die jeweiligen negativen Ausprägungen (Abwesenheit, Abschwächung) in weit geringerem Umfang besetzt sein werden als die positiven (Vorliegen, Verschärfung). Dieser postulierten Asymmetrie der Kategorien-Besetzung liegt folgende Überlegung zugrunde: Wir gehen davon aus, daß im *Normalfall* für ein Unintegritätsurteil nur die Tatbestandsmäßigkeit eine Rolle spielt, Entschuldigungen, Rechtfertigungen und unthematische Wertvorstellungen zunächst nicht relevant sind (s.o. 2.). Wenn ein/ e Vpt/ n einen argumentativen Tatbestand als solchen bereits als uninteger bewertet, unterstellt er/ sie sowohl die Abwesenheit von schuld mindernden als auch die Abwesenheit von schulderschwerenden Bedingungen. Der Tatbestand als solcher wird

bereits als uninteger empfunden. Wird diese/ r Vpt/ n nun gefragt, unter welchen Umständen er/ sie ein Unintegritätsurteil zurücknehmen würde, so wird er/ sie natürlich nur Modifikationen des Tatbestandes, Rechtfertigungen oder Entschuldigungen nennen, aber z.B. nicht die *Abwesenheit* von weiterreichenden schlechten Absichten oder einer erhöhten Verantwortlichkeit anführen. Denn er/ sie ist ja bei seinem/ ihrem Verständnis der Fallbeschreibung gerade davon ausgegangen, daß solche weiterreichenden Absichten nicht vorliegen, so daß das Anführen der Abwesenheit solcher Bedingungen vor dem Hintergrund seines/ ihres Situationsverständnisses überhaupt keine Modifikation der Situation ergeben würde. Dagegen würde das Vorliegen z.B. eines Entschuldigungsgrundes durchaus eine solche Modifikation der Situation darstellen, so daß das Vorliegen solcher Umstände auch als schuldverändernde (in diesem Fall schuld mindernde) Faktoren aufgeführt bzw. auf Anfrage genannt werden könnte. Ähnlich kann man sich für den komplementären Fall vorstellen, daß bei einer Frage nach schuld begründenden Faktoren nicht die Abwesenheit von Entschuldigungen oder Rechtfertigungen genannt wird, sondern das Vorliegen weiterer Umstände wie z.B. situationsspezifisch erhöhter Anforderungen, weil die Vptn bei der Rezeption der Fallbeschreibung schon von der Abwesenheit von Entschuldigungen und Rechtfertigungen ausgegangen sind. Aus dieser Überlegung ergibt sich, daß jeweils nur die positiven Ausprägungen der Kategorien als Einflußfaktoren genannt werden dürften. D.h. nicht, daß die negativen Kategorienausprägungen überflüssig sind, vielmehr sind sie in bezug auf die Exhaustivität des Kategoriensystems notwendig (zumal eine Besetzung zumindest theoretisch denkbar ist, vgl. Nüse et al., 1991, 48).

Die postulierte Asymmetrie der Kategorienbesetzung wird durch folgende Graphik verdeutlicht (schrattierte Flächen entsprechen denjenigen Kategorienausprägungen, für die wir eine höhere Besetzung erwarten):

In Einklang mit der herausragenden Rolle, die der (objektive wie subjektive) Tatbestand nach unserer Vorstellung bei der Unintegritätsdiagnose spielt, stellt sich die Tatbestandsmäßigkeit in unserem Kategoriensystem nun als eine Art Mittelachse dar, um die sich jeweils zwei weitere Kategorien von schuld mindernden und schuld begründenden Faktoren gruppieren. Dabei ergibt sich bei den schuld mindernden Faktoren die altbekannte Trias ‚Tatbestandsmäßigkeit, Unrecht, Schuld‘ bzw. eine Fokussierung auf die diese Wertungsstufen betreffenden Faktoren ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚Rechtfertigungen‘ und ‚Entschuldigungen‘. Bei den schuld begründenden Umständen handelt es sich komplementär um die drei Stufen ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚weiterreichende Absichten‘ und ‚erhöhte Verantwortlichkeit‘. Dabei sind diese beiden Dreierstufungen zum einen in einer formalen Hinsicht komplementär, da es sich in beiden Fällen um Bedingungen handelt, die aufeinander aufbauen (vgl. o. 3.1. u. 3.2.). Zum anderen kann man die beiden Kategorienabfolgen aber auch in einer inhaltlichen Hinsicht als komplementär auffassen: Genauso, wie die Abschwächung und Verschärfung des Tatbestandes komplementäre Ausprägungen von Tatbestandsmodifikationen darstellen, lassen sich Rechtfertigungen und weiterreichende Absichten als komplementäre Ausprägungen von Einbettungen des Tatbestandes hinsichtlich höherer Ziele ansehen. Und die Kategorie ‚erhöhte Verantwortlichkeit‘ ist ja oben schon als Ausdruck einer komplementären Bewertung des Vorliegens von Unkontrollierbarkeit bzw. Nicht-

Oberkategorien	Frageperspektive	
	schuld mindernd	schuld begründend
Entschuldigungen		
Rechtfertigungen		
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit		
weiterreichende Absichten		
erhöhte Verantwortlichkeit		

Abb. 3: Postulierte Asymmetrie hinsichtlich der Kategorien-Besetzungen

verantwortlichkeit eingeführt worden; was im einen Fall als Entschuldigung akzeptiert wird (z.B. Inkompetenz), wird im anderen Fall zum schuld begründenden Faktor.

4.2. Induktive Unterkategorien

Ausgehend von den vorliegenden freien Antworten wurden nun 15 Einzel- bzw. Unterkategorien für die jeweiligen Oberkategorien entwickelt, die sozusagen verschiedene argumentationsspezifische „Arten“ von Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. zusammenfassen. Zusätzlich wurde eine Kategorie ‚Explizite Kontext-unabhängigkeit‘ angesetzt, weil die VpTn in beiden Antwortrichtungen relativ häufig angaben, sie könnten sich keine Umstände vorstellen, bei denen sie ihr Urteil revidieren würden. Dabei konnte die Aufteilung in eine negative und eine positive Kategorienvariante für die jeweiligen Unterkategorien beibehalten werden. Insgesamt ergab sich für die schuld mindernden Einflussfaktoren allerdings ein größerer Differenzierungsgrad als für die schuld begründenden, so daß die beiden

schuld begründenden Oberkategorien als Einzelkategorien übernommen wurden. Die folgende Graphik (vgl. Abb. 4) zeigt die resultierenden 15 Einzelkategorien im Überblick.

Oberkategorien	Einzel-Kategorien	schuld mindernde Umstände (Antwortrichtung A)	schuld begründende Umstände (Antwortrichtung B)
Entschuldigungen	KOMP	mangelnde Kompetenz	keine mangelnde Kompetenz
	EMOT	emotionale Beeinträchtigung	keine emotionale Beeinträchtigung
	SENSI	themenelevante Sensibilitäten	keine themenelevanten Sensibilitäten
Rechtfertigungen	INTER	interaktionale Rechtfertigung	keine interaktionale Rechtfertigung
	INHALT	inhaltliche Rechtfertigung	keine inhaltliche Rechtfertigung
	RECHT	Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. gute Absicht)	keine Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. keine gute Absicht)
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	EFFEKT	Nicht-Eintreten negativer Effekte	Eintreten negativer Effekte
	INTENSI	niedrige Intensität	hohe Intensität
	KORR	Korrektur	keine Korrektur
weiterreichende Absichten	SUB	Abschwächung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit	Erhöhung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit
	ABS	keine schlechten Absichten	schlechte Absichten
Erhöhte Verantwortlichkeit	VERANT	keine erhöhte Verantwortlichkeit	erhöhte Verantwortlichkeit
Explizite Kontext-unabhängigkeit	EXPL	unter allen Umständen unentschuldigbar	unter allen Umständen entschuldigbar
	HEU UNI	vereinzelte, heuristisch wertvolle Antworten uninterpretierbare Antworten	

Abb. 4: Vollständiges Kategoriensystem mit den 15 induktiv gebildeten Einzelkategorien

Für diese 15 induktiven Einzelkategorien geben wir zur Veranschaulichung Beispiele aus unserem Antwortkorpus, und zwar sowohl für die schuld begründende (A-Antworten) als auch für die schuld mindernde (B-Antworten) Ausprägung der Kategorien (für eine Explikation der Kategorien vgl. Nüse et al., 1991, 52 ff.).

Oberkategorie: Entschuldigungen**Mangelnde Kompetenz / Einsichtsfähigkeit (KOMP):**

A-Antworten: „wenn er schlicht zu dumm wäre“; „kann man nicht für voll nehmen“; „wenn er in Diskussionen unerfahren ist“; „wenn er nicht viel Ahnung vom Thema hat“; „wenn ihre religiöse Sozialisation sie daran hindert, normal zu denken“; „streng gläubige Katholikin, der Papst-Außerungen in Fleisch und Blut übergegangen sind“; „steht unter Druck, sich selbst etwas vorzusagen, was er zutiefst nicht glaubt, sich aber nicht eingestehen kann“.

B-Antworten: „wenn er nicht zu doof ist, würde ich es ihm persönlich vorwerfen“; „wenn er nicht völlig schwachsinnig ist“.

Emotionale Beeinträchtigung (EMOT):

A-Antworten: „wenn er das nur gesagt hat, weil er so aufgebracht und gereizt war“; „wenn er emotional stark erregt ist und nicht mehr klar trennen kann“; „wenn er (z. B. durch einen persönlichen Angriff) aus dem Konzept gebracht wurde und jetzt einen black out hatte“; „wenn sie sehr unsicher ist und sich nicht traut, zu ihrer Meinung zu stehen“; „nur unter großer Anspannung“.

B-Antworten: „wenn's eine üble Angewohnheit ist und nicht etwa dadurch verursacht wird, daß er Angst vor Ablehnung / Sicherheitsbedürfnis hat, d. h. keine psychischen Gründe vorliegen“.

Vorliegen themenrelevanter Sensibilitäten (SENSI):

A-Antworten: „wenn er einschlägige Erfahrungen mit solchen Gewerkschaftlern gemacht hat“; „wenn er schon mehrere „Opfer“ der Synanon behandeln mußte“ (als Entschuldigung für eine sinnentstellende Aussage über die Synanon, vgl. o. das Argumentationsbeispiel „Methadon“).

B-Antworten: keine Nennungen

Oberkategorie: Rechtfertigungen**Interaktionale Rechtfertigung (INTER):**

A-Antworten: „wenn er dazu provoziert worden ist“; „wenn er sich nur gegen Übergriffe des Gegners wehrt“; „wenn der Gesprächspartner zuvor bereits unredlich argumentiert hat“.

B-Antworten: „wenn Gegenüber ihn zum ersten Mal unterbrochen oder sich überhaupt nur selten zu Wort gemeldet hat“ (... dann darf man ihn auch nicht unterbrechen bzw. übergehen, Anm. R.N. et al.).

Inhaltliche Rechtfertigung (INHALT):

A-Antworten: „wenn der Gegenüber tatsächlich inkompetent ist / als Nichtraucher wirklich nicht mitreden kann“; „wenn der andere wirklich abschweift“.

B-Antworten: „wenn er die Frage des Diskussionsleiters auf die vorgestellte Art abtun würde“; „wenn Gegenüber zuvor präzise die Relevanz seiner Tätigkeit in der EG dargestellt hätte“ (... dann gibt es auch keinen Grund, ihn „auflaufen zu lassen“, Anm. R.N. et al.).

Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (RECHT):

A-Antworten: „wenn er damit die Zuschauer aufrütteln, sie auf die Drogenproblematik aufmerksam machen will“; „wenn er als Diskussionsleiter einspringen muß, weil der richtige versagt hat“; „wenn ihm der Schutz seiner Klienten wichtiger ist als die Argumentation“.

B-Antworten: „wenn es ihm nicht um Hilfe für die Süchtigen ginge“.

Oberkategorie: Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit**(Nicht-)Eintreten negativer Effekte (EFFEKT):**

A-Antworten: „wenn es doch noch zu einer sachlichen Diskussion kommt“; „wenn für alle klar ist, daß der andere doch kompetent ist, d. h. ihm keiner glaubt“; „wenn es keine Fernsehdiskussion wäre, nicht so weitreichende Folgen hätte“.

B-Antworten: „wenn der andere so getroffen ist, daß er sich nicht mehr wehren kann“; „wenn die ganze Diskussion damit aufhört“.

Niedrige / hohe Intensität (INTENSI):

A-Antworten: „wenn es nur ein einmaliger Ausrutscher ist“; „wenn es nicht so oft vorkommt“.

B-Antworten: „wenn er so etwas dauernd macht“; „wenn er gar nicht mehr vernünftig argumentiert“.

Korrektur / Einlenken (KORR):

A-Antworten: „wenn er sich entschuldigt“; „wenn er zugibt, daß das nicht in Ordnung war“; „wenn er hinterher wieder vernünftig argumentiert“.

B-Antworten: „wenn man ihn darauf aufmerksam macht und er macht trotzdem so weiter“; „wenn er sich nicht entschuldigt“.

Abschwächung / Erhöhung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (SUB):

A-Antworten: „wenn er es nicht absichtlich machen würde“ (bei Vorgabe ‚absichtlich‘, Anm. R.N. et al.).

B-Antworten: „wenn er es absichtlich macht“ (bei Vorgabe ‚unwissentlich‘).

Oberkategorie: Weiterreichende schlechte Absichten (ABS):

Diese Oberkategorie wurde nicht in Einzelkategorien differenziert (s.o.).

A-Antworten: „wenn er es nicht als rhetorisches Mittel eingesetzt hat“; „wenn er die Erläuterungen seines Gegenübers nicht verstanden hat“ (d. h. wenn er nach „bestem Wissen und Gewissen“ gehandelt hat und keine schlechten Absichten dabei verfolgt hat, Anm. R.N. et al.).

B-Antworten: „wenn er es einsetzt, um von eigenen Schwächen abzulenken“; „wenn er nur auf seinen eigenen Vorteil aus ist“.

Oberkategorie: Erhöhte Verantwortlichkeit (VERANT):

A-Antworten: „wenn es nicht im Fernsehen wäre, wo die Beeinflussung der Zuschauer ohne Möglichkeit zur Gegenrede eine entscheidende Rolle spielt“.

B-Antworten: „wenn er sich nicht genügend mit der Materie befaßt hat, denn er ist ja schließlich Teilnehmer an einer Fernsehdiskussion!“; „wenn er inkompetent wäre“ (sic!); „wenn's ein Politiker ist, der auch in Fragen des Asylrechts mitentscheidet“.

Zusatzkategorie: Explizite Kontextunabhängigkeit (EXPL):

Diese Kategorie wurde notwendig, wenn die Vpnt ihr Urteil explizit unter keinen Umständen zurücknehmen wollten.

A-Antworten: „ich kann mir keine Umstände vorstellen, bei denen ich das nicht schlimm finden würde“; „keine“.

B-Antworten: „unter keinen Umständen würde ich so etwas schlimm finden“; „keine“.

Restkategorien: vereinzelt, heuristisch wertvolle Nennungen (HEU) und uninterpretierbare Antworten (UNI)

A-Antworten: „wenn es sich um ein Bewerbungsgespräch handelt“; „Stammtischdiskussion mit viel Bier dabei“.

B-Antworten: keine Nennungen

Uninterpretierbare Antworten sind z. B. unleserliche oder unverständliche Antworten, etwa wenn ‚er hat das nicht gewollt‘ als schuldbegründender Faktor genannt wird. In einigen Fällen formulierten die Vpnt (anstelle der erbetenen Urteilsmodifikationen oder ergänzend zu dieser) auch praktische Interventionsvorschläge („Hier müßte doch der Diskussionsleiter eingreifen!“; „Alle beide sollten mehr Verständnis füreinander zeigen.“; „Ich würde an der Stelle von A auf die Unverschämtheit von B gar nicht weiter eingehen.“). Solche Antworten wurden ebenfalls der Restkategorie UNI zugeordnet.

5. Interpretation und Ergebnisse

Die inhaltsanalytische Auswertung der freien Antworten, mit denen die Vpnt ihre zuvor abgegebene Bewertung einer Standardverletzung modifizieren und damit „in einen größeren Rahmen“ stellen konnten, sollte dazu dienen, jene ergänzenden Komponenten zu identifizieren, die subjektive Werturteile über argumentative

Sprechhandlungen beeinflussen (können). Für die deduktiv abgeleiteten Oberkategorien hatten wir dabei eine Asymmetrie hinsichtlich der Besetzungshäufigkeiten postuliert, die in einem ersten Auswertungsschritt überprüft werden soll. Im Anschluß werden Interaktionen von relevanten Kategorien mit der Basiskomponente ‚subjektive Tatbestandsmäßigkeit‘ diskutiert.

Die 62 Vpnt hatten jeweils 12 Beispiele bearbeitet ($n = 744$). Zur Kontrolle von Sequenzeffekten bearbeitete jede/r Vpt/n alle 12 Beispielszenarios (als Manifestationen des Faktors ‚objektive Tatbestandsmerkmale‘) unter je einer Stufe des Faktors ‚subjektive Tatbestandsmäßigkeit‘ (unwissentlich, leichtfertig, absichtlich), wobei drei Variationsmuster der Beispieldarbietung realisiert wurden (s. ausführlich Nüse et al., 1991, 25). Die Darbietung der Beispiele erfolgte innerhalb jeder Vpnt-Gruppe zufallspermuiert, so daß auch u.U. hypothesenkonforme Bearbeitungstendenzen (qua „mechanischer“ Anwendung eines abgeleiteten „Analyse-schemas“) weitgehend ausgeschlossen werden können. Von den 744 bearbeiteten Beispielen fiel in 106 Fällen der (im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung durchgeführte) treatment check negativ aus (d.h. in 14 % stimmten die Vpnt nicht zu, daß das thematische objektive Tatbestandsmerkmal im Beispiel vorlag; vgl. dazu Groeben et al., 1992). Insgesamt lagen somit für die inhaltsanalytische Auswertung 638 abgegebene Urteile (Unintegritätsdiagnosen: 375; neutrale Bewertungen: 263) vor, in 539 Fällen nutzten die Vpnt die Möglichkeit der Modifikation in Form einer frei formulierten Antwort (davon resultierten 311 Antworten unter der Frage nach schuldmindernden, 228 Antworten unter der Frage nach schuldbegründenden Umständen). Dies entspricht einer Quote von 84,5 % freien Antworten, wobei dieser hohe Prozentsatz u.E. als Indiz für ein großes Engagement der Vpnt zu deuten ist. Die Anzahl freier Antworten unterschied sich dabei zwischen den beiden Antwortperspektiven nicht bedeutsam ($\chi^2 = 0.13$, $df = 1$, $p > .71843$).

Die freien Antworten wurden von zwei unabhängigen, geschulten RaterInnen ausgewertet, deren Übereinstimmung als sehr gut gelten kann (Cohen's $k = 0.92$; vgl. Cohen, 1968; Asendorpf & Wallbott, 1979).

Die 539 Antworten der Vpnt führten zu insgesamt 692 Einzelkodierungen (da einige der Vpnt mehrere Alternativen nannten), davon entfielen 385 auf die Frage nach ‚schuldmindernden Umständen‘ (Frageperspektive A) und 307 auf die Frage nach ‚schuldbegründenden Umständen‘ (Frageperspektive B).

Insgesamt erfüllt das (deduktiv-induktiv) entwickelte Kategoriensystem die Kriterien der Disjunktheit (jede Analyseeinheit wurde nur einer Einzelkategorie zugeordnet), Exhaustivität (alle Antworten wurden vollständig kategorisiert) und Saturiertheit (jede der 15 Einzelkategorien war hinreichend besetzt; vgl. Lisch & Kriz, 1978, 69 ff.; Merten, 1983, 94 ff.):

a) Überprüfung der postulierten Asymmetrie-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt die zusammengefaßten Besetzungshäufigkeiten für die fünf Oberkategorien sowie die Zusatzkategorie ‚Explizite Kontextunabhängigkeit (EXPL)‘ und die beiden Restkategorien ‚heuristisch wertvolle Einzelnennungen (HEU)‘ und ‚uninterpretierbare Antworten (UNI)‘.

Die prognostizierte Asymmetrie zwischen den beiden Antwortrichtungen hinsichtlich der Besetzungshäufigkeiten der Oberkategorien (vgl. die grau markierten

Frageperspektive	Oberkategorien					EXPL	HEU/UNI	Σ
	I.	II.	III.	IV.	V.			
A: schuldmindernd	66	98	87	19	7	61	47	385
B: schuldbegründend	5	7	164	55	11	11	54	307
Σ	71	105	251	74	18	72	101	692

I. Entschuldigungen
 II. Rechtfertigungen
 III. Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit
 IV. Weiterreichende schlechte Absichten
 V. Erhöhte Verantwortlichkeit

Tab. 3: Empirische Besetzungshäufigkeiten für die 5 Oberkategorien unter beiden Frageperspektiven

Felder in Tab. 2) ließ sich weitgehend empirisch bestätigen:

Für die beiden Oberkategorien ‚Entschuldigung‘ und ‚Rechtfertigung‘ hatten wir jeweils eine hohe Besetzung unter der Frage nach *schuldmindernden* (A-Antworten), dagegen eine sehr viel niedrigere Besetzung unter der Frage nach *schuldbegründenden Umständen* (B-Antworten) vorhergesagt.

— Hypothesenentsprechend entfielen auf die Oberkategorie ‚Entschuldigung‘ 66 A-Antworten gegenüber nur 5 B-Antworten ($\chi^2 = 44.6$, $df = 1$, $p > .00001$); unter der Oberkategorie ‚Rechtfertigungen‘ resultierten 98 A- gegenüber nur 7 B-Antworten ($\chi^2 = 71.4$, $df = 1$, $p > .00001$).

Hinsichtlich der beiden Oberkategorien ‚Weiterreichende Absicht‘ und ‚Erhöhte Verantwortlichkeit‘ hatten wir das umgekehrte Verhältnis prognostiziert, d.h. hier sollten deutlich mehr B- als A-Antworten auftreten:

— Entsprechend dieser Vorhersage entfielen auf die Oberkategorie ‚weiterreichende Absicht‘ 55 B-Antworten gegenüber 19 A-Antworten ($\chi^2 = 30.2$, $df = 1$, $p > .00001$).

Hinsichtlich der Oberkategorie ‚Erhöhte Verantwortlichkeit‘ resultierten allerdings lediglich 11 B- gegenüber 7 A-Antworten: ein Unterschied, der nicht signifikant ist ($\chi^2 = 2.1$, $df = 1$, $p > .14730$).

Für die Oberkategorie ‚Tatbestandsmäßigkeit‘ hatten wir unter beiden Frageperspektiven zunächst nur vergleichbar hohe Besetzungshäufigkeiten prognostiziert.

— Unter dieser Oberkategorie wurden aber signifikant mehr B- als A-Antworten generiert: Unter der Frage nach schuldmindernden Umständen kam es in 87 Fällen zu Nennungen von Umständen, die die Tatbestandsmäßigkeit abschwächen würden, hinsichtlich schuldbegründender Umstände resultierten 164 Antworten, die eine Verschärfung der Tatbestandsmäßigkeit thematisieren ($\chi^2 = 71.4$, $df = 1$, $p > .00001$).

Insgesamt kann unsere Hypothese bezüglich der unterschiedlichen Besetzungshäufigkeiten der positiven und negativen Kategorienausprägungen somit für drei der fünf Prognosen als bestätigt gelten. Für die Kategorie ‚Erhöhte Verantwortlichkeit‘ zeigte sich dagegen nur ein nicht signifikanter Trend hinsichtlich der postulierten Unterschiede in der Kategorienbesetzung. Die relativ hohe Anzahl von Antworten dieser Kategorie unter der schuld mindernden Frageperspektive läßt sich wahrscheinlich auf die (schon bei der Kategorienableitung angesprochene) Möglichkeit zurückführen, daß die Vpnt aufgrund der generellen situativen Umstände der geschilderten Argumentationen (Fernsehdiskussion) oder wegen besonders qualifizierter TeilnehmerInnen (Wirtschaftspolitiker bzw. Experten) bereits bei der (ersten) Rezeption der Fallbeispiele eine erhöhte Verantwortlichkeit ansetzten, so daß es für sie auch Sinn machte, die Abwesenheit dieser Umstände als schuld mindernde Faktoren zu nennen. Darin kommt auch zum Ausdruck, daß es sich bei der Oberkategorie ‚Erhöhte Verantwortlichkeit‘ um eine nicht theoretisch abgeleitete, sondern um eine induktiv gebildete Kategorie handelt, die erst bei der Analyse der vorliegenden Antworten konzipiert wurde. In zukünftigen Untersuchungen sollten die Fallbeispiele hinsichtlich dieser „erhöhten Verantwortlichkeit“ kontrolliert werden.

Auch die unerwartete ungleichmäßige Besetzung der Kategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ unter den beiden Antwortperspektiven ist erklärungsbedürftig. Eine Inspektion der aufgeführten Besetzungen der Einzelkategorien zeigt, daß der signifikante Unterschied in der Besetzung der Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ vor allem auf die unterschiedliche Besetzungshäufigkeit der Einzelkategorien ‚subjektive Tatbestandsmerkmale‘ (46 B-Antworten gegenüber 1 A-Antwort) und ‚Intensität‘ (61 B-Antworten gegenüber 12 A-Antworten) zurückzuführen ist. Inhaltlich besagen diese Zahlen, daß die Vpnt so gut wie nie die subjektiven Tatbestandsmerkmale in eine schuld mindernde Richtung verändert haben. Wenn man bedenkt, daß dies sowieso nur bei einem Drittel der Beispiele (nämlich bei denen der Faktorstufe ‚absichtlich‘) möglich und naheliegend wäre und daß die Absichtlichkeit einer Handlung darüber hinaus den Normalfall bei der Fallrezeption darstellt (vgl. 3.1.), ist dies ein sinnvolles Ergebnis. Ebenso ist es plausibel, daß die Vpnt die Häufigkeit einer argumentativen Regelverletzung eher als schuld begründenden denn als schuld mindernden Faktor nennen: Bei einer A-Antwort haben die Vpnt in der Regel ja gerade schon die einmalige Regelverletzung als uninteger empfunden, so daß es für sie keinen Sinn mehr machen würde, die Häufigkeit der Regelverletzung als schuld mindernden Faktor zu nennen. Dagegen macht es sehr wohl Sinn, die Häufigkeit als schuld begründenden Faktor anzuführen, wenn man eine einzelne Regelverletzung noch nicht als schlimm empfindet (was ja die Ausgangssituation bei einer B-Antwort ist). Im Nachhinein lassen sich diese Unterschiede in der Kategorienbesetzung somit als weitere Bestätigung für die bei der Untersuchung der Basiskomponenten zugrunde gelegte Annahme ansehen, daß die Vpnt bei der Beispielrezeption „default values“ für bestimmte Variablen unterstellen und daß dies ihre Wahl der freien Antworten beeinflusst: Zum einen geht man im Normalfall davon aus, daß jemand etwas absichtlich und wissentlich tut, so daß der gegenseitige Fall bei der Wahl der freien Antwort nicht salient wird. Zum anderen unterstellt man erst einmal, daß der geschilderte Vorfall — wenn nichts anderes er-

wähnt ist — der einzige dieser Art ist; dementsprechend wird die Häufigkeit einer Regelverletzung vornehmlich als schuld begründender Faktor genannt. Der unerwartete Unterschied der Nennungen zugunsten der Tatbestandsverschärfungen im Vergleich zu Tatbestandsabmilderungen liegt somit in der spezifischen Konstellation der induktiv gebildeten Einzelkategorien begründet, die wir bei der Formulierung unserer Hypothese über die Besetzung der Oberkategorie ‚Modifikationen der Tatbestandsmäßigkeit‘ noch nicht mit berücksichtigt hatten.

b) Analyse der Kategorienbesetzungen unter Bezug auf die Stufen der subjektiven Tatbestandsmerkmale

Zum Abschluß der inhaltsanalytischen Auswertung soll noch kurz auf einige interessante Unterschiede in der Kategorienbesetzung bei einer Aufspaltung hinsichtlich der verschiedenen Stufen des Faktors ‚subjektive Tatbestandsmäßigkeit‘ eingegangen werden (für eine ausführliche Diskussion vgl. Nüse et al., 1991, 69 ff.).

(aa) Unter der Frage nach schuld mindernden Umständen (*Frageperspektive A*) formulierten die Vpnt bei 375 zuvor abgegebenen Unintegritätsdiagnosen in 311 Fällen freie Antworten (unwissentlich: 71, leichtfertig: 113, absichtlich: 127), die zu insgesamt 385 Kodierungen führten (unwissentlich: 90, leichtfertig: 139, absichtlich: 156). Die Anzahl freier Antworten unterschied sich zwischen den drei Faktorstufen nicht bedeutsam ($\chi^2 = 0,03$, $df = 2$, $p > .98708$).

Hinsichtlich der Verteilung der Antworten über die Kategorien zeigen sich vor allem drei deutliche Unterschiede zwischen den drei Faktorstufen:

- Bei der Kategorie ‚Explizite Kontextunabhängigkeit‘ gibt es (in Relation zu den Gesamtantwortzahlen, die erwartungsgemäß von ‚unwissentlich‘ zu ‚absichtlich‘ steigen) ebenso viele Nennungen unter der Faktorstufe ‚unwissentlich‘ wie unter der Faktorstufe ‚absichtlich‘; dabei weicht deren Anzahl von den Nennungen unter der Faktorstufe ‚leichtfertig‘ signifikant ab ($\chi^2 = 6,9$, $df = 2$, $p > .03175$).
- Antworten der Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe ‚leichtfertig‘ genannt ($\chi^2 = 8,7$, $df = 2$, $p > .01291$).
- Hinsichtlich der Oberkategorie ‚Rechtfertigungen‘ zeichnet sich ein Trend ab, nach dem Antworten dieser Kategorie häufiger bei der Faktorstufe ‚absichtlich‘ genannt werden; dieser Unterschied wird allerdings nicht signifikant ($\chi^2 = 3,9$, $df = 2$, $p > .14227$).

Am interessantesten und erklärungsbedürftigsten ist sicherlich die unerwartet hohe Anzahl von Antworten der Kategorie ‚Explizite Kontextunabhängigkeit‘ unter der Stufe ‚unwissentlich‘, die sich statistisch nicht von der Anzahl unter der Stufe ‚absichtlich‘ unterscheidet. Nicht recht verständlich erscheint dabei zunächst, warum so viele Vpnt derart „unbarmherzig“ sind, daß sie eine *unwissentliche* (!) Regelverletzung unter *keinen Umständen* (!) entschuldigen wollen. Eine weitergehende Analyse dieser EXPL-Antworten unter der Faktorstufe ‚unwissentlich‘ zeigt allerdings, daß von den 17 Antworten, die hier aufgeführt sind, insgesamt 14 zur Faktorstufe ‚hohe Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ gehören. Es handelt sich daher wahrscheinlich um einen „Nebeneffekt“ des (schon bei der Überprü-

fung der Basiskomponenten (s.o. 2.) berichteten) Ergebnisses, daß die Vpnt unter der Faktorstufenkombination ‚hoch/unwissentlich‘ unerwartet viele Argumentationsbeispiele als uninteger eingestuft haben. Trotzdem bleibt aber noch erklärungsbedürftig, warum die Vpnt diese unwissentlichen Regelverstöße nicht nur erwartungskonträr als uninteger angesehen haben, sondern darüber hinaus keine Möglichkeit gesehen haben, dieses Urteil unter bestimmten Umständen zu modifizieren. Zur Beantwortung dieser Frage stehen hier diejenigen Kommentare zur Verfügung, die die Vpnt (in einigen Fällen) zur Begründung ihrer EXPL-Antworten abgegeben haben. Diese Kommentare laufen zum einen darauf hinaus, daß die Vpnt nicht glauben konnten, daß man so etwas wie z.B. „jemanden diskreditieren“ *unwissentlich* macht. Zum anderen wird in diesen Kommentaren aber auch wieder auf die erhöhte Verantwortlichkeit der TeilnehmerInnen bzw. auf die situativen Umstände der Fernsehdiskussion verwiesen. Dies ist zum einen als eine Begründung für die Tatsache anzusehen, daß ein unwissentlicher Regelverstoß *überhaupt* als schlimm empfunden wird; zum anderen machen diese (unerfragten) Kommentare zusätzlich deutlich, daß auch bei der Ablehnung, diese Regelverletzungen unter bestimmten Umständen zu entschuldigen, so etwas wie eine „erhöhte Verantwortlichkeit“ im Spiel ist, wie sie schon generell bei der Auswertung der unmittelbaren freien Antworten aufgetaucht ist.

Die Besetzungsunterschiede in den Oberkategorien ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ und ‚Rechtfertigungen‘ machen deutlich, daß es inhaltlich durchaus unterschiedliche „Anwendungsbedingungen“ für die einzelnen Kategorien gibt. So zeigt die Sichtung der Einzelkategorien unter der Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ z.B., daß der signifikante Unterschied vor allem auf eine Differenz in der Kategorie ‚Einlenken/Korrigieren‘ zurückzuführen ist. Die Antworten in dieser Kategorie beinhalten eine Art metakommunikative „Unredlichkeitsprobe“ (im Sinne eines „was passiert, wenn man ihn/sie darauf aufmerksam macht“), die bei absichtlichen und unwissentlichen Regelverstößen wenig Sinn macht. Ähnlich kann man hinsichtlich der Oberkategorie ‚Rechtfertigungen‘ argumentieren, daß diese nur bei absichtlichen Regelverletzungen sinnvoll sind, weil die Geltendmachung von Rechtfertigungen (z.B. Schutz „höherer Güter“) als solche bereits die Absichtlichkeit einer Regelverletzung voraussetzt, d.h. bei einem unwissentlichen und leichtfertigen Regelverstoß nicht greift.

(bb) Unter der Frage nach schuldbegründenden Umständen (*Frageperspektive B*) resultierten (bei 263 zuvor abgegebenen Neutralbewertungen) 228 freie Antworten, von denen 109 auf die Faktorstufe ‚unwissentlich‘, 67 auf ‚leichtfertig‘ und 52 auf ‚absichtlich‘ entfielen. Diese freien Antworten führten zu insgesamt 307 Kodierungen (unwissentlich: 139, leichtfertig: 98, absichtlich: 70). Auch unter dieser Frageperspektive unterschied sich die Anzahl freier Antworten nicht bedeutsam ($\chi^2 = 0.028$, $df = 2$, $p > .98610$).

Unter der Frageperspektive B (schuldbegründend) zeigen sich vor allem zwei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verteilungen der Kategorien auf die Faktorstufen:

- Antworten der Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe ‚unwissentlich‘ genannt ($\chi^2 = 6.4$, $df = 2$, $p > .04076$).

- Antworten der Oberkategorie ‚weiterreichende Absichten‘ werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe ‚absichtlich‘ genannt ($\chi^2 = 7.6$, $df = 2$, $p > .02237$).

Auch diese Unterschiede lassen sich teilweise als sinnvoll rekonstruieren und machen wieder auf spezifische „Anwendungsbedingungen“ der einzelnen Kategorien aufmerksam. Der signifikante Unterschied in der Oberkategorie ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘ ist plausibel, wenn man bedenkt, daß bei unwissentlichen Regelverstößen bereits eine Änderung der subjektiven Tatbestandsmerkmale als erschwerende bzw. schuldbegründende Bedingung ausreicht. Ähnlich plausibel ist der signifikante Unterschied bei der Oberkategorie ‚weiterreichende Absichten‘, da es bei absichtlichen Regelverstößen im Prinzip keine andere Art der Steigerung geben kann.

Insgesamt läßt sich als Ergebnis der inhaltsanalytischen Auswertung festhalten:

- Das theoretisch abgeleitete Kategoriensystem kann die Struktur der vorliegenden freien Antworten gut abbilden. Die angesetzten Kategorien von situativen Bedingungen lassen sich somit als potentielle weitere Faktoren bei der Unintegritätsdiagnose auffassen.
- Die vorausgesagte Asymmetrie der Kategorienbesetzung konnte weitgehend bestätigt werden; die der Untersuchungskonzeption zugrunde liegende Idee hinsichtlich der herausragenden Rolle der Tatbestandsmäßigkeit und der Art des Einflusses der weiteren Kontextfaktoren bei der Unintegritätsdiagnose hat damit eine erste Stützung erhalten.
- Bei der Feinanalyse der Kategorienbesetzung unter den verschiedenen Stufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit konnte (wenn auch spekulativ) aufgezeigt werden, daß die einzelnen Kategorien spezifische, inhaltlich sinnvolle „Anwendungsbedingungen“ aufweisen. Dies zeigt, daß die angesetzten Kontextfaktoren psychologisch plausible Bestandteile der unterstellten Gesamtsituation darstellen. Indirekt wird damit auch die im Rahmenmodell unterstellte These unterstützt, daß Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. ganz bestimmte Teilbereiche eines moralischen Urteils betreffen.
- Als nicht vorhergesagtes, heuristisch wertvolles Ergebnis läßt sich vor allem das teilweise eher geringe Gewicht der subjektiven Tatbestandsmerkmale herausheben. Welch große Rolle demgegenüber die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale für einige Vpnt spielt, zeigt sich ganz generell an der Notwendigkeit, eine Kategorie ‚erhöhte Verantwortlichkeit‘ zu bilden, wird aber zusätzlich auch an der Häufigkeit von Antworten der Kategorie ‚Explizite Kontextunabhängigkeit‘ unter der Stufe ‚unwissentlich‘ deutlich.

6. Generelle Diskussion

Das in dieser Untersuchung vorgestellte und inhaltsanalytisch überprüfte Rahmenmodell moralischer Handlungsbeurteilungen kann als nützlich und weiterführend erachtet werden. Ausgehend von der empirisch nachgewiesenen Bedeutsamkeit der Interaktion der beiden Basiskomponenten ‚objektive und subjektive Tatbestands-

merkmale' bei der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen unter Integritätsgesichtspunkten führt die Berücksichtigung von Entschuldigungen, Rechtfertigungen und Tatbestandsmodifikationen zusammen mit den explizierten unthematischen Wertvorstellungen zur Unterscheidung verschiedener Wertungsstufen; das bedeutet, daß dieselbe „tatbestandsmäßige“ Handlung in Abhängigkeit von verschiedenen Kontextfaktoren unterschiedliche moralische Bewertungen zur Folge haben kann. Dabei haben sich diese Unterscheidungen bei der inhaltsanalytischen Auswertung der erhobenen freien Antworten als brauchbar und in dem Sinne als „psychisch real“ erwiesen, daß Personen bei der Beurteilung argumentativer Sprechhandlungen in der Tat auf die theoretisch postulierten Wertungsstufen und Wertvorstellungen rekurren. Die wichtigste zusätzliche Differenzierung, die sich erst auf der Grundlage der Inspektion der freien Antworten der VpTn ergeben hat, liegt im Einflußfaktor der „Fahrlässigkeit zweiter Ordnung“ als schuldbegründendem Merkmal. Mit dieser Komponente läßt sich zum einen die theoretisch nicht vorhergesagte überraschend hohe Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei unwissentlichen Regelverstößen erklären (s. Basiskomponentenuntersuchung). Zum anderen kann sie auch zur Erklärung des inhaltsanalytischen Befundes beitragen, daß unter bestimmten Bedingungen argumentative Regelverstöße selbst dann nicht als entschuldigbar angesehen werden, wenn sie von dem/der SprecherIn unwissentlich begangen wurden. Dies stellt sicherlich ein interessantes und heuristisch wertvolles Ergebnis unserer Untersuchung dar, das nicht zuletzt auch für die generelle Analyse moralischer Urteile von Bedeutung sein dürfte. Insgesamt kann das vorgestellte Rahmenmodell moralischer Handlungsbeurteilungen daher sowohl konzeptuelle Verfeinerungen des Konstrukts ‚Argumentationsintegrität‘ als objektives Wertkonzept (vgl. Groeben et al., 1990) anregen als auch im Sinne eines *generellen* Modells moralischer Urteile Anwendungen in anderen Gegenstandsbereichen finden.

Bei der wissenschaftlichen Feststellung bzw. Beschreibung argumentativer Unintegrität kann der aufgezeigte Einfluß von Kontextmerkmalen auf die alltägliche Diagnose argumentativer Unintegrität z.B. dazu beitragen, daß deutlicher zwischen der sog. „Standardverletzung“ (gleich Verletzung eines Argumentationsstandards als konstatiertem objektivem und subjektivem Tatbestand) auf der einen Seite und der eigentlichen Unintegritätsdiagnose (als Schuldurteil) auf der anderen Seite unterschieden wird. Parallel zu den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung müßte dann auch für die wissenschaftliche Modellierung argumentativer Unintegrität als „Schuldurteil“ der Gesamtkontext der betreffenden Handlung in die Analyse mit einbezogen werden (vgl. auch Sachtleber & Schreier, 1990). Eine erste Strukturierung dieses Gesamtkontextes (für alltägliche Bewertungen argumentativer Sprechhandlungen) wurde durch die inhaltsanalytische Auswertung der von den VpTn abgegebenen freien Antworten erreicht. In Form der theoretisch abgeleiteten Einflußfaktoren sowie deren induktiver Ausdifferenzierung haben wir zusammen mit der zusätzlichen Berücksichtigung des Faktors ‚Fahrlässigkeit zweiter Ordnung‘ eine theoretisch sinnvolle und inhaltlich relativ umfassende Liste von relevanten Einflußfaktoren für Bewertungen und Diagnosen argumentativer Unintegrität gewonnen. Ausgehend von diesen inhaltsanalytischen Ergebnissen wird es nun möglich, gerichtete und experimentell überprüfbare Hypothesen über einzelne dieser Einflußfaktoren aufzustellen. So sollte z.B. überprüft werden, ob die

experimentelle Vorgabe von „interaktionellen Rechtfertigungen“ oder Entschuldigungen wie z.B. ‚mangelnde Kompetenz‘ und ‚emotionale Beeinträchtigung‘ auch tatsächlich in realen Argumentationsbewertungen zur (zumindest partiellen) Rücknahme eines vorherigen Schuldurteils führt. Auch der selektive Einfluß dieser Variablen ist auf Dauer (quasi-)experimentell zu überprüfen, etwa indem man ein Schuldurteil mit einem Unrechtsurteil als abhängige Variablen vergleicht; Entschuldigungen wie ‚mangelnde Kompetenz‘ sollten dann nur das Schuldurteil außer Kraft setzen und keinen Einfluß auf das Unrechtsurteil haben, während Rechtfertigungen beide Bewertungen beeinflussen müßten.

Den Wert des Rahmenmodells sehen wir darüber hinaus auch in Richtung auf ein generelles Modell moralischer Urteile, das in weiteren Gegenstandsbereichen wie z.B. der Bewertung aggressiven Verhaltens angewendet werden kann. Dafür stellt das Faktum, daß die in Anlehnung an das Strafrecht postulierte Interaktion zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen nicht nur bei juristisch relevanten Handlungsbewertungen eine zentrale Urteilsdimension abgibt, sondern (wie empirisch nachgewiesen) eben auch bei der Bewertung argumentativer Sprechhandlungen unter Integritätsgesichtspunkten, einen ersten Hinweis dar. Entsprechend könnte es sich bei dieser Interaktion um eine generelle Eigenschaft moralischer Urteile handeln, die u.W. jedoch im einzelnen noch nicht empirisch untersucht worden ist. Zwar gibt es Untersuchungen über den jeweiligen Einfluß von subjektiven (z.B. Absichtlichkeit) und objektiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. Höhe des angerichteten Schadens), aber die Interaktion zwischen beiden Variablen wurde bislang kaum thematisiert. Dies mag zum einen daran liegen, daß erst in letzter Zeit die Bedeutung der Fahrlässigkeit als zweites relevantes subjektives Tatbestandsmerkmal neben der Absichtlichkeit erkannt worden ist (vgl. Shultz & Wright, 1985; Karlovac & Darley, 1988). Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß Untersuchungsergebnisse, die sich als Bestätigung dieser Interaktion interpretieren lassen, bisher unter anderen Überschriften diskutiert werden. So haben Löscher, Mummendey, Linneweber und Bornewasser (1984) bei Untersuchungen zu subjektiven Definitionskriterien von aggressivem Verhalten festgestellt, daß ein bestimmtes Verhalten immer dann als aggressiv und sanktionierbar aufgefaßt wird, wenn es eindeutige Hinweise auf eine Schädigungsabsicht des Täters/der Täterin gibt; wenn allerdings ein hoher Schaden auf Seiten des Opfers eingetreten ist und eine große Abweichung von situativ geltenden Verhaltenserwartungen gegeben ist, wird ein Verhalten auch dann schon als aggressiv und sanktionierbar eingestuft, wenn keine eindeutigen Hinweise auf eine Schädigungsabsicht vorliegen. Dieses Ergebnis, wogleich es nicht unter diesem Gesichtspunkt diskutiert wird, läßt sich zwanglos in das skizzierte Modell der Interaktion von Basiskomponenten der moralischen Bewertung und deren Wertungsstufen einordnen, das einen umfassenden Erklärungsrahmen für weitere Phänomene wie Gegenstandsbereiche aufzuspannen vermag.

Anmerkung

1 Dies schmälert allerdings keineswegs die Validität der Basiskomponentenuntersuchung, da wir davon ausgehen können, daß von den Vp'n objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale als hinreichende Bedingungen aufgefaßt werden, solange der Kontext sparsam gestaltet ist und keine Hinweise auf weitere schuld mindernde oder -erschwerende Umstände enthält. D.h., wenn keine weiteren Umstände genannt werden, gehen die Vp'n erst einmal davon aus, daß es keine weiteren gibt. Hier werden sog. „default assignments“ wirksam, d.h. Annahmen über die Ausprägung bestimmter Variablen, von deren Gültigkeit man zunächst ausgeht, bis das Gegenteil bewiesen wird (z.B. Minsky 1981, 99; vgl. ausführlich Nüse et al. 1991, 18ff.).

Literaturverzeichnis

- Abele, A. (1983). Alltagsvorstellungen über Kriminalität. In W. Seitz (Hrsg.), *Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen* (S. 11-15). München: Urban & Schwarzenberg.
- Alicke, M.D. & Davis, T.L. (1990). Capacity responsibility in social evaluation. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 16, 465-474.
- Asendorpf, J. & Wallbott, H.G. (1979). Maße der Beobachterübereinstimmung: Ein systematischer Vergleich. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 10, 243-252.
- Blickle, G. & Groeben, N. (1990). Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts — ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 29, Heidelberg/Mannheim*.
- Brewer, M.B. (1977). An information-processing approach to attribution of responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology*, 13, 58-69.
- Carroll, J.S., Perkowski, W.T., Lurigio, A.J. & Weaver, F. (1987). Sentencing goals, causal attributions, ideology and personality. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 107-118.
- Christmann, U. & Groeben, N. (1991). Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität — Erhebungsverfahren und heuristische Ergebnisse. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 34, Heidelberg/Mannheim*.
- Cohen, J. (1968). Weighted kappa: Nominal scale agreement with provision for scaled disagreement or partial credit. *Psychological Bulletin*, 70, 213-220.
- Darley, J.M. & Shultz, T.R. (1990). Moral rules: Their content and acquisition. *Annual Review of Psychology*, 41, 525-556.
- Darley, J.M., Klosson, E.C. & Zanna, M.P. (1978). Intentions and their contexts in the moral judgements of children and adults. *Child Development*, 49, 66-74.
- Fincham, F.D. & Jaspars, J.M. (1980). Attribution of responsibility: From man the scientist to man as lawyer. *Advances in Experimental Social Psychology*, 13, 81-138.
- Groeben, N., Blickle, G., Schreier, M. & Nüse, R. (1989). Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation. Bericht zum DFG-Projekt 633/8-1 für den Zeitraum 6/88 bis 3/89. Heidelberg, Ms.
- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. (1992). Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 4, 533-558.
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. (1990). Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 28, Heidelberg/Mannheim*.
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. (1993). Fairness beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation (Linguistische Berichte).
- Hamilton, M.D. (1980). Intuitive psychologist or intuitive lawyer? Alternative models of the attribution process. *Journal of Personality and Social Psychology*, 39, 767-772.
- Hommers, W. (1988). Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 19, 139-151.
- Karlovac, M. & Darley, J.M. (1988). Attribution of responsibility for accidents: A negligence law analogy. *Social Cognition*, 6, 287-318.
- Kelley, H.H. (1971). Moral evaluation. *American Psychologist*, 26, 293-306.
- Lisch, R. & Kriz, J. (1978). Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Reinbek: Rowohlt.
- Lloyd-Bostock, S. (1979). The ordinary man and the psychology of attributing causes and responsibility. *The Modern Law Review*, 42, 143-168.
- Lloyd-Bostock, S. (1983). Attributions of cause and responsibility as social phenomena. In J. Jaspars, F.D. Fincham & M. Hewstone (Eds.), *Attribution theory and research: Conceptual, developmental, and social dimensions* (pp. 261-289). London etc.: Academic Press.
- Löschper, G., Mummendey, A., Linneweber, V. & Bornewasser, M. (1984). The judgement of behaviour as aggressive and sanctionable. *European Journal of Social Psychology*, 14, 391-404.
- Lowe, C.A. & Medway, F.J. (1976). Effects of valence, severity, and relevance on responsibility and dispositional attribution. *Journal of Psychology*, 44, 518-538.
- McFatter, R.M. (1978). Sentencing strategies and justice: Effects of punishment philosophy on sentencing decisions. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1490-1500.
- McFatter, R.M. (1989). Ungleichheit in der Strafzumessung und Zweck der Strafe. In Ch. Pfeiffer & M. Oswald (Hrsg.), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog* (S. 183-194). Stuttgart: Enke.
- Merten, K. (1983). Inhaltsanalyse. Eine Einführung in Theorie, Methoden und Praxis. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Minsky, M. (1981). A framework for representing knowledge. In J. Haugeland (Ed.), *Mind Design* (pp. 95-128). Cambridge, MA: MIT-Press.
- Mummendey, A., Bornewasser, M., Löschper, G. & Linneweber, V. (1982). Aggressiv sind immer die anderen. Plädoyer für eine sozialpsychologische Perspektive in der Aggressionsforschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 13, 177-193.
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. (1991). Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität — (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 33, Heidelberg/Mannheim*.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 200-210.
- Oswald, M. & Langer, W. (1989). Versuch eines integrierten Modells zur Strafzumessungsforschung: Richterliche Urteilsprozesse und ihre Kontextbedingungen. In Ch. Pfeiffer & M. Oswald (Hrsg.), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog* (S. 197-228). Stuttgart: Enke.
- Plate, M. & Schneider, H. (1989). Schwereinschätzungen von Gewalthandlungen. Wiesbaden: Sonderband BKA-Forschungsreihe.
- Rule, B.G. & Ferguson, T.J. (1984). The relations among attribution, moral evaluation, anger, and aggression in children and adults. In A. Mummendey (Ed.), *Social Psychology of Aggression. From Individual Behavior to Social Interaction* (S. 143-155). Berlin: Springer.

- Sachtleber, S. & Schreier, M. (1990). Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität — ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 31. Heidelberg/Mannheim.
- Schönke, A. & Schröder, A. et al. (1985). StGB. Kommentar. 22. Aufl., München: Beck. (Zitierkonventionen: Sch/Sch-Bearbeiter, Paragraph, Randnote)
- Schreier, M. (1992). Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität. Universität Heidelberg: unveröffentl. Dipl.Arbeit.
- Schreier, M. & Groeben, N. (1990). Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 30, Heidelberg/Mannheim.
- Schroeder, D.A. & Linder, D.E. (1976). Effects of actor's causal role, outcome severity, and knowledge of prior accidents upon attributions of responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology*, 12, 340-356.
- Shaver, K.G. (1985). *The attribution of blame: Causality, responsibility and blameworthiness*. New York etc.: Springer.
- Shultz, T.R. & Wright, K. (1985). Concepts of negligence and intention in the assignment of moral responsibility. *Canadian Journal of Behavioral Science*, 17, 97-108.
- Shultz, T.R., Schleifer, M. & Altmann, I. (1981). Judgements of causation, responsibility, and punishment in cases of harm-doing. *Canadian Journal of Behavioral Science*, 13, 238-253.
- Villmow, B. (1977). *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Walster, E. (1966). Assignment of responsibility for an accident. *Journal of Personality and Social Psychology*, 3, 73-79.
- Weber, M. (1968). Soziologische Grundbegriffe. In M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (Hrsg. J. Winkelmann) 3. Aufl. (S. 541-581). Tübingen: Mohr.
- Wessels, J. (1988). *Strafrecht — Allgemeiner Teil*. 18. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Westermann, R. & Hager, W. (1985). Zur Konstruktion metrischer Skalen für die Schwereinschätzung von Delikten. *Diagnostica*, 31, 2, 153-163.

Zu den AutorInnen:

Ralf Nüse, Dipl. Psych., Promovent am Max-Planck-Institut für Psycholinguistik in Nijmegen.

Norbert Groeben, Prof. Dr., Dipl. Psych., Ordinarius für Allgemeine und Theoretische Psychologie an der Universität Heidelberg.

Ursula Christmann, Dr., Dipl. Psych., Forschungsassistentin im Projekt 'Argumentationsintegrität in der Alltagskommunikation' (SFB 245, Universität Heidelberg).

Eva Gauler, cand. psych., wiss. Hilfskraft, Universität Heidelberg.

Anschrift: Psychologisches Institut der Universität Heidelberg, Hauptstr. 47-51, 6900 Heidelberg.